



LEITFADEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT DER DSKL

Fassung vom 05.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Wenn nach einem bestimmten Begriff gesucht wird, z. B. „Hausordnung“, bitte auf Strg drücken und mit der linken Maustaste auf gewünschten Titel klicken.

1.	ABSCHLÜSSE AN DER DSKL.....	5
2.	ADLK	5
3.	BOTSCHAFTEN	5
4.	BPLK	5
5.	BÜCHEREI.....	6
5.1	Öffnungszeiten:	6
5.2	Ausleihverfahren:.....	6
6.	DEUTSCHFÖRDERUNG	6
6.1	Deutschsprachiger Fachunterricht (DFU).....	7
6.2	Deutsch Förderunterricht	7
6.3	Information an die Eltern.....	7
6.4	Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht.....	8
6.5	Sprachbad	8
6.6	Förderung bei Legasthenie / Lese- und Rechtschreibschwäche	9
7.	ESSENSAUSGABE	9
8.	FÖRDERKONZEPT DER DSKL	9
9.	FUNDSACHEN	9
10.	GANZTAGSSCHULE.....	10
11.	GASTSCHÜLER	10
12.	GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR	10
13.	HAUSORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR.....	10
13.1	Aufsicht der Schule.....	10
13.2	Schulkleidung	11
13.3	Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.....	11
13.4	Pausenregelung	12
13.5	Konsequenzen bei Nichtbeachtung	13
14.	HAZE	13
15.	INSTRUMENTALUNTERRICHT	14
16.	KRANKHEIT	14
16.1	Krankmeldung	14
16.2	Meldepflichtige Krankheiten.....	15
16.2.1	Läuse	15
16.2.2	Hand Foot and Mouth Disease (HFMD).....	15
17.	KINDERGARTEN.....	15
18.	KRISEN- UND SICHERHEITSPROGRAMM DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR.....	15
19.	LEHRER.....	16
19.1	ADKL.....	16
19.2	BPLK.....	16
19.3	OLK.....	16
20.	LEITBILD	16
20.1	Mission	16
20.2	Vision	16
20.3	Ziele	17

20.4	Leitsätze der Deutschen Schule Kuala Lumpur	17
21.	LERNERFOLGSKONTROLLEN, STAND: 8. FEBRUAR 2007.....	19
21.1	Klassenarbeiten.....	19
21.2	Kurzarbeiten	19
21.3	Nachschreibetermine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren in den Sekundarstufen I und II.....	20
22.	MUSIK.....	20
23.	ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHULE.....	21
24.	OLK.....	21
25.	PAUSE.....	21
26.	PRAKTIKUM UND/ODER SOZIALES JAHR AN DER DSKL.....	21
27.	PRAKTIKAS	22
27.1	Betriebspraktikum.....	22
27.2	Sozialpraktikum	22
28.	PRÄVENTION AN DER DSKL.....	22
28.1	Bereich Grundschule	23
28.2	Biologie.....	23
28.3	Deutsch	25
29.	SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS MALAYSIA (30.10.2001) ...	25
30.	SCHULSHOP	26
31.	SCHULGELD	26
32.	SCHULLAUFBAHNEMPFEHLUNG.....	26
33.	SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR.....	27
33.1	Allgemeines.....	27
33.1.1	Anwendungsbereich	27
33.1.2	Auftrag und Bildungsziel der Schule	27
33.1.3	Zweck der Schulordnung	27
33.1.4	Weitere Ordnungen	27
33.2	Stellung des Schülers in der Schule	28
33.2.1	Rechte des Schülers.....	28
33.2.2	Pflichten des Schülers	28
34.2.3	Schülermitverantwortung (SMV)	28
33.3	Eltern und Schule	29
33.3.1	Zusammenwirken von Eltern und Schule.....	29
33.3.2	Elternmitwirkung.....	29
33.4	Aufnahme und Abmeldung von Schülern.....	29
33.4.1	Anmeldung	29
33.4.2	Aufnahme und Abmeldung	29
33.4.3	Das Aufnahmeverfahren für neue Schüler an der DSKL.....	30
33.4.4	Entlassung.....	30
33.5	Schulbesuch.....	30
33.5.1	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen.....	30
33.5.2	Schulversäumnisse	31
33.5.3	Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen... 31	
33.5.4	Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht.....	31
33.5.5	Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht.....	31
33.6	Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung.....	31
33.6.1	Leistungen und Arbeitsformen	31
33.6.2	Hausaufgaben	32
33.6.3	Versetzung	32
33.7	Störung der Schulordnung.....	32

33.8	Aufsichtspflicht und Haftung der Schule.....	33
33.8.1	Aufsichtspflicht.....	33
33.8.2	Versicherungsschutz und Haftung	33
33.9	Gesundheitspflege in der Schule	33
33.10	Schuljahr, Schulfahrten.....	33
33.10.1	Das Schuljahr	33
33.10.2	Klassenfahrten.....	34
33.11	Bestimmung über volljährige Schüler.....	34
33.12	Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden.....	34
33.13	Schlussbestimmung.....	34
33.14	Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen	34
33.15	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	36
33.15.1	Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:.....	38
33.15.2	Erklärung:	38
33.15.3	Anlage zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	38
34.	SMV-VERORDNUNG - SCHÜLERMITVERANTWORTUNG	42
34.1	Allgemeines.....	43
34.2	Bildung der Organe der SMV	43
34.3	Aufgaben.....	44
34.4	Verbindungslehrer	48
34.5	Finanzierung und Kassenführung	49
34.6	Schlussbestimmungen.....	49
35.	VERSETZUNGSORDNUNG FÜR DIE GRUNDSCHULE DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR IN DER FASSUNG VOM 9. SEPTEMBER 2008	50
35.1	Allgemeine Grundsätze zur Versetzung.....	50
35.2	Grundsätze zur Versetzung in der Flexiblen Eingangsstufe.....	50
35.3	Grundsätze zur Versetzung von Klasse 3 in 4 und 4 in 5.....	51
35.4	Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz.....	52
35.5	In-Kraft-Treten	52
36.	VERSETZUNGSORDNUNG SEK I DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR (AUGUST 2004).....	52
36.1	Anwendungsbereich	52
36.2	Allgemeine Grundsätze	52
36.3	Verfahrensregelungen	53
36.4	Versetzungsregelungen.....	54
36.5	Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern	55
36.6	Wiederholung einer Klasse	55
36.7	Schullaufbahnentscheidung.....	55
36.8	Hauptschüler	56
36.9	Sonderschüler	56
37.	VERSETZUNGSORDNUNG DER SEKUNDARSTUFE II	56
38.	VORSTAND	57
39.	WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL VON ELTERNVERTRETUNGEN AN DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR	58
40.	WAHL VON WAGS UND AGS.....	65
41.	ZEUGNISKONFERENZ	65

1. ABSCHLÜSSE AN DER DSKL

An der DSKL sind die folgenden Abschlüsse möglich: Hauptschulabschluss (nach Klasse 9), Realschulabschluss und Übergangsprüfung zur gymnasialen Oberstufe (nach Klasse 10) und die Deutsche Internationale Abiturprüfung. (siehe auch Homepage www.dskl.edu.my)

2. ADLK

Siehe Lehrer.

3. BOTSCHAFTEN

Deutsche Botschaft

26th Floor, Menara Tan & Tan
207 Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 2170 9666
Fax 0060 3 2161 9800
Bereitschaftsdienst: 012-326 9070
Email: info@kuala-lumpur.diplo.de
Internet: www.kuala-lumpur.diplo.de

Österreichische Botschaft

Suite 10.01-02, Level 10
Wisma Goldhill
67, Jalan Raja Chulan
50200 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 2057 9432
Fax: 0060 3 2381 7168
Email: kuala-lumpur-ob@bvmeia.gv.at
Internet: www.bmeia.gv.at/botschaft/kuala-lumpur.html

Schweizer Botschaft

16, Pesiaran Madge
55000 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 21 48 06 22
Fax 0060 3 21 48 09 35
Email: kua.vertretung@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch/kualalumpur

4. BPLK

Siehe Lehrer.

5. BÜCHEREI

5.1 Öffnungszeiten:

Während der Schulzeit:
montags bis freitags von 10.30 bis 15.30 Uhr.

In den Ferien ist die Bücherei geschlossen.

5.2 Ausleihverfahren:

Die Bücherei der DSKL steht während der normalen Öffnungszeiten allen zur Verfügung. Schüler, Eltern und Lehrer dürfen kostenlos ausleihen, Schulfremde zahlen ein Deposit von RM 100, das bei Abmeldung und Rückgabe aller Medien wieder zurückgezahlt wird.

Alle Medien können für zwei Wochen ausgeliehen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Über die Ferien darf ausgeliehen werden mit Ausnahme der Sommerferien.

Ist die Zweiwochenfrist verstrichen, kann die Ausleihdauer noch einmal kostenlos verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern muss ausdrücklich beantragt werden. Während der Öffnungszeiten kann das auch telefonisch geschehen.

Bei Überziehung wird pro ausgeliehenem Medium RM 1 pro Woche berechnet.

Bei Verlust eines Buches muss der Betrag für die Wiederbeschaffung inklusive Portokosten bezahlt werden.

Alternative: Innerhalb von acht Wochen das Buch selbst beschaffen.

Bei Verlust einer Audio- oder Videokassette werden RM 30 fällig.

Alternative: Die Wiederbeschaffung innerhalb von acht Wochen.

6. DEUTSCHFÖRDERUNG

In Malaysia finden die Schüler ein eingeschränktes deutschsprachiges Sprachangebot vor. Die Umgebungssprache im Raum Kuala Lumpur ist vornehmlich Englisch und auch die Massenmedien veröffentlichen meist in englischer Sprache. Die Freizeitgestaltung mit anderen Deutschsprachigen ist somit weitestgehend auf das Angebot der Schule oder des Kindergartens beschränkt.

Die besondere sprachliche Umgebung lässt nicht zu, dass die Schüler einen facettenreichen Wortschatz, bezogen auf sämtliche Alltagsbereiche, automatisch erwerben.

Daraus ergibt sich für die Schule und den Kindergarten die Aufgabe, eine vielfältige Deutschförderung anzubieten. Dazu gehören:

6.1 Deutschsprachiger Fachunterricht (DFU)

DFU steht für “Deutschsprachiger Fachunterricht”, also Unterricht in Sachfächern, der auf Deutsch gehalten wird und für Schüler konzipiert ist, die Deutsch nicht als erste Sprache sprechen.

Beim DFU ist die Unterrichtssprache Deutsch gleichzeitig auch Lernsprache, der Fachunterricht ist also immer auch Sprachunterricht. Deshalb müssen besondere Methoden zum Einsatz kommen, um Sprach- und Fachlernen miteinander zu vereinbaren. Hierzu finden Schulinterne Lehrerfortbildungen statt. Die Förderung der fachlichen Kompetenz bleibt aber primäre Aufgabe des DFU.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gelten an der DSKL laut Sekundarstufenkonferenzbeschluss von 9.2.2011 folgende Regelungen für Klassenarbeiten:

- Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden aufgefordert, ein muttersprachliches Wörterbuch oder ein elektronisches Übersetzungsgerät ohne Internetzugang mitzubringen. Nach Prüfung der Lehrperson können diese auch in Klassenarbeiten eingesetzt werden.
- Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache erhalten in angemessenem Rahmen zusätzliche Erläuterungen, wenn sie die Fragestellungen in Klassenarbeiten nicht verstehen. Sie können darüber hinaus weitergehende Hilfestellungen erhalten, z.B. zusätzliche Arbeitszeit in Klassenarbeiten.
- Die Klassenkonferenz bestimmt in Zusammenarbeit mit dem DaZ-Lehrer, welche Schüler von diesen Regelungen betroffen sind.

6.2 Deutsch Förderunterricht

Am Deutsch Förderunterricht nehmen unabhängig vom Sprachvermögen alle Schüler/innen teil, bei denen Schwierigkeiten im Fach Deutsch auftreten. Dieser Unterricht knüpft direkt an den regulären Fachunterricht an und gibt Gelegenheit zum Wiederholen und intensiven Üben in kleinen Gruppen. Der Deutsch Förderunterricht wird durch den Fachlehrer selbst oder in Absprache mit dem Fachlehrer durchgeführt.

6.3 Information an die Eltern

Die Information an die Eltern erfolgt durch ein Anschreiben, das den unten *kursiv* eingefügten Text entspricht:

Informationen zum Förderunterricht:

In der Praxis wird der Förderunterricht als Einzel- oder Kleingruppenunterricht durchgeführt. Innerhalb des Förderunterrichts erstellen wir für jedes Kind einen individuellen Förderplan mit Förderzielen. Dazu bieten wir pro Schulhalbjahr ein Elterngespräch an. Sollten von Ihrer Seite weitere Gespräche gewünscht bzw. Fragen gestellt werden, wenden Sie sich bitte gerne an den jeweiligen Förderlehrer Ihres Kindes. Die Kontaktdaten erhalten Sie mit der angefügten Information. Die Förderzeiten während der Schulwoche sowie die entsprechenden Förderlehrer Ihres Kindes finden Sie in den Hausaufgabenheften.

Übung und Wiederholung zu Hause:

Um Ihre Kinder bestmöglich zu fördern, möchten wir Sie gerne in die Förderung Ihrer Kinder einbeziehen. Die Förderstunden während des Schulunterrichts reichen leider nicht für eine vertiefende Übung der Inhalte aus. Deshalb bereiten wir zusätzlich zum Förderunterricht Materialien und Aufgaben für Ihre Kinder zur Wiederholung zu Hause vor. Die Kinder erhalten bspw. differenziertes Arbeitsmaterial, Empfehlungen zu Übungsseiten im Internet oder Spiele.

Dies dient als Grundlage für eine unterstützende Übung zu Hause, gerne täglich. Die Aufgaben sollten innerhalb eines Zeitrahmens von 10 - 20 Minuten gut lösbar sein. Dies stellt lediglich ein Angebot von unserer Seite dar. Sie entscheiden, inwieweit Sie dies nutzen möchten.

Gutachtenerstellung:

Wir bitten Sie hiermit um Verständnis, dass es an der Schule keine Möglichkeit gibt ein Gutachten erstellen zu lassen. Eine Gutachtenerstellung erfordert ausreichend Zeit, um eine fundierte Diagnostik, Auswertung und Verschriftlichung durchzuführen. Dies ist uns aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht leistbar.

Es besteht allerdings für Sie die Möglichkeit, sich außerhalb der Schule z.B. in Deutschland ein Gutachten erstellen zu lassen. Herr Gusts Kontaktdaten sende ich Ihnen auf Nachfrage gerne zu.

.....

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Informationsbriefes.

Name des Kindes

Ort, Datum
Erziehungsberechtigten

Unterschrift der

6.4 Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht

Deutsch- als Zweitsprache-Unterricht (DaZ) richtet sich an Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Sprachstand im Deutschen nicht altersgemäß ist. An der DSKL erhalten diese Kinder in Kleingruppen zusätzlichen Unterricht, in dem sprachliche Strukturen systematisch erarbeitet werden. Schwerpunkte des DaZ-Unterrichts sind Pragmatik, Semantik und Grammatik. Im Kindergarten wird nach dem „Kon-Lab-System“ gearbeitet.

6.5 Sprachbad

Hier sollen in möglichst ungezwungener und spielerischer Form alltägliche Sprechanlässe entstehen. Kleine Gruppengrößen, das Integrieren der Schülerinteressen und der benotungsfreie Raum schaffen hohe Motivation, sich der deutschen Sprache zu öffnen. Die handlungsorientierte Arbeitsweise ermöglicht kreativen und vielfältigen Umgang mit alltagsrelevanten Themen.

Mit dem Sprachbad werden in Schule und Kindergarten hauptsächlich folgende Ziele angestrebt:

- passive und aktive Wortschatzerweiterung
- spielerischer Umgang mit der deutschen Sprache
- verbesserte Ausdrucksfähigkeit
- eine positive emotionale Einstellung zur deutschen Sprache

6.6 Förderung bei Legasthenie / Lese- und Rechtschreibschwäche

Sofern eine Lehrperson zur Verfügung steht, bietet die DSKL spezielle Förderkurse an. Über die Notenaussetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und aufgrund eines vorliegenden Attests, das den Richtlinien der DSKL entsprechen muss.

Die Maßnahmen gelten bis zur Klasse 9.

7. ESSENSAUSGABE

Die Schüler haben die Wahl zwischen einem lokalen Mittagessen (Buffet) und einer typisch "deutschen" Mahlzeit, die von der nahen Hilton-Küche angeliefert wird. Siehe Homepage: [Deutsche Schule Kuala Lumpur - Mittagessen-Deutsche Schule Kuala Lumpur](#).

8. FÖRDERKONZEPT DER DSKL

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur arbeitet seit dem Schuljahr 2009/2010 mit einem Förderkonzept, das die Grundlage bilden soll um alle Kinder gemäß ihrem Lernstandniveaus bestmöglich zu fördern. Wir versuchen eine Lernkultur zu gestalten, die sich vom Auslesen hin zum individuellen Fördern und Stärken der eigenen Kompetenzen entwickelt.

Bis einschließlich der Schulstufe 6 findet sowohl für die schwachen, als auch für die begabten Kinder klassenspezifische Förderung in den Hauptfächern (M, D, E) statt.

Im weit reichenden sonderpädagogischen Bereich liegt der Schwerpunkt in der Früherkennung von Entwicklungsschwachpunkten und der weiterführenden LRS/Legasthenie Förderung.

Derzeit bieten wir an: Wahrnehmungsdagnostik, Psychomotorik und LRS / Legasthenie Förderung. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag.

Für Kinder die während des Schuljahres zu uns kommen oder aus einem anderen Schulsystem an die DSKL wechseln, bieten wir zeitlich begrenzten Nachführunterricht an. Je nach Möglichkeit der vorhandenen Fachlehrer versuchen wir spezielle Förderkurse zu organisieren, die die Kinder möglichst schnell an den Stoff der Klasse herañführen. Die Kosten tragen die Eltern.

9. FUNDSACHEN

Wertsachen werden an der Rezeption abgegeben. Zurückgelassene Kleidungsstücke und andere Fundsachen werden in offenen Kisten gesammelt, die auf dem Pausenhof stehen.

10. GANZTAGSSCHULE

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 wurde die DSKL in den Klassen 3 bis 9 zur verbindlichen Ganztagschule. Für die Flexklassen endet der Schultag 13:20 Uhr

Die Schüler der 3. bis 9. Klassen besuchen Wahlpflicht-Arbeitsgruppen (WAG) und Lernzeiten.

Die WAGs werden von den Schülern vor Beginn des Schulhalbjahres gewählt (siehe WAG). Lernzeit soll es den Schülerinnen und Schüler ermöglichen, einen großen Teil der Schulaufgaben an der Schule in Gegenwart einer Aufsichtsperson zu erledigen. Die Aufsicht kann in vielen Fällen bei der Anfertigung der Aufgaben helfen, ist aber nicht für die Richtigkeit der Aufgaben zuständig oder verantwortlich.

11. GASTSCHÜLER

Weitere Informationen befinden sich auf der Homepage unter „Abitur in Malaysia“ Link.

12. GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

Die aktuellste Gebührenordnung befindet sich auf der Homepage [Schule - Anmeldung](#).

13. HAUSORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

Geltungsbereich: Diese Ordnung gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Deutschen Schule Kuala Lumpur, Lot 5, Lorong Utara B, Off Jalan Utara, 46200 Petaling Jaya.

13.1 Aufsicht der Schule

Die Schule hat eine Aufsichtspflicht. Sie beginnt 15 Minuten vor dem Unterricht und endet 10 Minuten danach. Deshalb darf das Schulgelände von den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und Mittelstufe (bis Klassenstufe 9) während der Unterrichtszeit und am Nachmittag auch in den Pausen nicht verlassen werden.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 10-11, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur in der Mittagspause mit schriftlichem Einverständnis der Eltern in den Cobra Club, in die Fahrschule (SDC, neben der Schule) oder in die Augenklinik Tun Hussein Onn gehen.

Schülerinnen und Schüler der 12. Klasse, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen mit schriftlichem Einverständnis der Eltern das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit verlassen.

Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren können das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen am Morgen erst nach dem ersten Klingeln das Schulgebäude betreten. Die Eltern tragen Sorge, dass ihre Kinder bis spätestens 10 Minuten nach Schulschluss abgeholt werden. Eltern, die nicht rechtzeitig vor Ort sein können, sind verpflichtet, die Schule umgehend zu informieren, damit der Beaufsichtigung nachgekommen werden kann.

13.2 Schulkleidung

Während der Schulzeit, vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes, tragen alle Schülerinnen und Schüler die Schulkleidung. Die Schulkleidung besteht aus blauen und weißen Schulshirts und einfarbigen oder gedeckt gemusterten Hosen oder Röcken, die bis zum Knie reichen. (Toleranzgrenze: 1 Schülerhandbreite über dem Knie)

Strandschuhe, Flip Flops, Badeschlappen etc. sind nicht gestattet.

Die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 dürfen auch rote Schulshirts tragen.

Bei allen schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden (AG, Lehrausgänge, Ausflüge, Exkursionen etc.), sind die Schülerinnen und Schüler ebenfalls verpflichtet, Schulkleidung bzw. Schulsport-Shirts zu tragen. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sollten zusätzlich die DSKL-Schildmützen tragen.

Im Sportunterricht sind die Schulsport-Shirts zu tragen.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sollten auch während der spielerischen Betreuung die DSKL-Schildmützen tragen.

Das Tragen von Kopfbedeckungen wie Hüte, Mützen etc. ist im Unterricht nicht gestattet (ausgenommen religiös begründete Kopfbedeckungen).

Die SMV kann 1mal im Monat einen Tag-Day (No Uniform Day) festlegen, an dem andere Kleidung getragen werden darf, die jedoch sinngemäß den

Schulbekleidungs Vorschriften entsprechen muss. Nicht akzeptiert werden zu kurze Röcke oder Shorts, Spaghettiträger Tops, rückenfreie Tops etc.

Für die Bekanntmachung des Tag-Days ist ausschließlich die SMV verantwortlich.

Den an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird das Tragen der Schulkleidung freigestellt.

Falls die äußere Erscheinung und Bekleidung der Schülerinnen und Schüler den Ansprüchen der Schule nicht entspricht, stellt die Schule eine „Leihkleidung“ zur Verfügung, die gewaschen zurückgegeben werden muss. Die Schüler sind verpflichtet, diese Kleidung zu tragen.

Werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler erneut in regelwidriger Aufmachung angetroffen, werden von der Klassenkonferenz oder der Schulleitung geeignete Disziplinarmaßnahmen getroffen.

Alle Fachlehrer und Klassenlehrer sind zur Umsetzung der oben genannten Schritte verpflichtet.

13.3 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Schulgebäude, die Ausstattung in den Räumen sowie Schulmaterialien müssen sorgfältig behandelt werden. Fremdes Eigentum wird respektiert. Geht doch etwas kaputt, muss sofort eine Lehrperson oder die Verwaltung informiert werden.

Alle sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände und in allen Räumlichkeiten der Schule mitverantwortlich. Näheres regelt die Klassen- bzw. Fachraumordnung. Die jeweiligen Raumordnungen sind in den Räumen ausgehängt.

Der Computerraum und die Fachräume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.

Schultaschen und anderes persönliches Eigentum der Schüler müssen in oder auf den Taschenregalen abgestellt werden. Sollte kein Platz mehr zur Verfügung stehen, müssen die Taschen ordentlich vor bzw. zwischen den Regalen abgestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 sollten zur Sicherung ihres Eigentums ein Schließfach anmieten, um Diebstahl oder Beschädigung ihrer persönlichen Sachen, vor allem der Laptops, zu vermeiden.

Rauchen, Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Das Rauchen im Sichtbereich der Schule, z.B. auf der Lorong Utara oder der Fahrschule (von der Schule einsehbarer Bereich) ist untersagt.

Um Unfälle und Sachbeschädigungen zu vermeiden, ist das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer) untersagt. Aus den gleichen Gründen sind Lauf- und Ballspiele im Schulgebäude nicht gestattet. Im Schulgebäude verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler besonders rücksichtsvoll (kein Schreien, kein Drängeln, kein Rennen etc.).

Essen und Trinken während des Unterrichts ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.

Technische Geräte wie z.B. Handys, MP...-Player, Tamagotchis und Ähnliches müssen während des Unterrichts ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Sie dürfen nur außerhalb der Klassen- und Fachräume in unterrichtsfreien Zeiten benutzt werden. Im Falle eines Verstoßes wird das Gerät erst nach Schulschluss zurückgegeben, bei einem zweiten Verstoß werden die Eltern verständigt.

Foto-, Audio oder Videoaufnahmen müssen von einer Lehrperson genehmigt werden.

An der DSKL wird auf umweltbewusstes Verhalten Wert gelegt. Licht wird beim Verlassen des Raumes ausgeschaltet und die Tür geschlossen. Abfälle gehören in den dafür vorgesehenen Abfalleimer (Mülltrennung). Mit Energie, Wasser und Material (z.B. Papier) ist sparsam umzugehen.

13.4 Pausenregelung

Die Hofpausen und die Mittagspause sollen den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zur freien Kommunikation, Entspannung und Bewegung sowie zum Essen und Trinken geben.

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen am Ende der Stunde ihre Räume und begeben sich auf dem kürzesten Weg auf den Hof.

Den Aufenthalt in der Bibliothek regelt die Bibliotheksordnung.

Die Lehrkräfte schließen die Räume nach Verlassen ab.

Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Feldern und der für die einzelnen Klassen zugewiesenen Spielzeit erlaubt. Das Fußballspielen außerhalb des eingezäunten Feldes ist generell untersagt. Während der Mittagspause darf nur der vor der Fahrschule stehende Basketballkorb benutzt werden.

Die 5-Minuten-Pause ist keine Hofpause.

Das in den Hofpausen benutzte Geschirr muss am Ende der Pause zurück gebracht werden. Auf den Spielhof dürfen keine Teller und Trinkbecher mitgenommen werden.

Alle Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause in der Schule essen, stellen sich an, essen am Tisch, räumen ihr Geschirr in die entsprechenden Abstellmöglichkeiten zurück und verlassen den Platz ordentlich.

Bei Regen müssen sich die Schülerinnen und Schüler unter den Dächern aufhalten. Bei starkem Regen kann die Schulleitung durch nochmaliges Läuten eine Regenpause anordnen. In der Regenpause müssen sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenraum aufhalten. Je eine Aufsichtsperson ist für den 1. und 2. Stock zuständig. Die Eingangsstufe regelt die Regenpause selbst.

13.5 Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung hat Konsequenzen. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden der Schwere des Verstoßes angemessen. (Siehe Maßnahmenkatalog).

Die Hausordnung wurde am 15. Mai 2009 von der GLK beschlossen. Sie tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/10 in Kraft.

14. HAZE

Das Auswärtige Amt unterscheidet beim Air Pollutant Index (API) fünf unterschiedliche Stufen:

1. API	1 - 50	normal
2. API	51 - 100	moderat
3. API	101 - 200	ungesund
4. API	201 - 300	sehr gesundheitsgefährdend
5. API	über 300	gefährlich

Für Schule und Kindergarten gilt folgende Regelung:

- Bei Werten ab API 100 findet die Hofpause im Gebäude statt. Außerdem wird der Sportunterricht in Theorie- und Fachunterricht umgewandelt.
- Bei Werten ab API 300 findet – analog zur Regelung für die lokalen Schulen – E-learning statt.

Falls Eltern zusätzliche Maßnahmen ergreifen wollen, die den Kindergarten und die Schule betreffen, ist es notwendig, dass dies der Schule/dem Kindergarten in Form einer Entschuldigung bzw. eines ärztliches Attests mitgeteilt wird.

15. INSTRUMENTALUNTERRICHT

Seit dem Schuljahr 2007/08 können Schüler an der DSKL ein Instrument lernen. Der Unterricht wird von der DSKL organisiert und von den Eltern privat bezahlt. Im Schuljahr 2011/12 werden folgende Instrumente an der DSKL unterrichtet: Klavier, Klarinette, Gitarre, Schlagzeug, Cello und Violine. Die Schüler können den Instrumentalunterricht anstatt einer WAG oder einer Lernzeit oder natürlich auch in der unterrichtsfreien Zeit besuchen. Schülerinnen und Schüler, die bereits im vorangegangenen Schuljahr an der DSKL ein Instrument gelernt haben, werden bei der Vergabe der Plätze bevorzugt behandelt.

Für die Eltern, deren Kind Instrumentalunterricht in Anspruch nimmt, gelten folgende Regeln, deren Kenntnisnahme mit einer Unterschrift bestätigt wird:

- Der Einzelunterricht (40 Min.) kostet derzeit in der Woche 70 RM. Bei Gruppenunterricht (zwei Schüler) muss pro Schüler derzeit 50 RM bezahlt werden. Das Geld muss am Monatsende direkt an den unterrichtenden Lehrer gegeben werden.
- Für den Unterricht benötigt das Kind ein eigenes Instrument. Der/die Instrumentallehrer/in kann bei der Anschaffung behilflich sein.
- Die Ferien werden durchgehend bezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sommerferien. In den Weihnachtsferien sollen 50% der ausgefallenen Stunden gezahlt werden.
- Kann ein Kind an einem Tag z.B. wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, dann müssen die Eltern den Instrumentallehrer informieren.
- Stunden, die aufgrund von Schulaktivitäten ausfallen, werden nicht gezahlt, aber Unterricht, den das Kind z.B. aufgrund von Krankheit nicht in Anspruch nimmt, muss bezahlt werden.
- Nach zwei Unterrichtsstunden gilt die Anmeldung als verbindlich für das Halbjahr.
- Diese Informationen müssen den Eltern, die für ihre Kinder Instrumentalunterricht wünschen, ausgehändigt werden.

16. KRANKHEIT

16.1 Krankmeldung

Im Krankheitsfall muss die Schule aus Sicherheitsgründen vor 8:00 Uhr telefonisch benachrichtigt werden.

Nach Rückkehr zur Schule muss die Entschuldigung auf der letzten Seite im Hausaufgabenheft eingetragen werden.

16.2 Meldepflichtige Krankheiten

16.2.1 Läuse

Beim Auftreten von Läusen und Nissen muss unverzüglich die Schule und der Kindergarten informiert werden. Die Klassenlehrer und Erzieherinnen sind für die Information aller Eltern von Kindern in den betroffenen Klassen und Klassen von Geschwisterkindern verantwortlich. Dabei ist das Standardinformationsblatt zu verwenden, der Rücklauf ist zu kontrollieren. Betroffene Kinder dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis durch einen Arzt einwandfrei bestätigt wird, dass das Kind frei von Läusen und Nissen ist und die Schule keine weiteren Bedenken hat.

Sollte bei einem Kind der Verdacht auf einen Befall durch Nissen oder Läusen bestehen, behält sich die Schule das Recht vor, betroffene Kinder nach Hause zu schicken. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind sofort abzuholen.

16.2.2 Hand Foot and Mouth Disease (HFMD)

Bei dieser Krankheit muss unverzüglich die Schule und der Kindergarten informiert werden. Die Klassenlehrer und Erzieherinnen sind für die Information aller Eltern von Kindern in den betroffenen Klassen und Klassen von Geschwisterkindern verantwortlich. Betroffene Kinder dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis durch einen Arzt einwandfrei bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

17. KINDERGARTEN

Der Kindergarten befindet sich ca. 10 Autominuten von der Schule entfernt; in Section 14. Adresse: 11 A, Jalan 14/54, 46100 Petaling Jaya. Informationen über den Kindergarten befinden sich auf unserer [Homepage KIGA](#).

18. KRISEN- UND SICHERHEITSPROGRAMM DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

Dieses Krisen- und Sicherheitsprogramm liegt in geschriebener Form vierfach in der Deutschen Schule Kuala Lumpur aus:

Standorte:

1. Schulleiter
2. Verwaltungsleitung
3. Empfang
4. Kindergarten

Die Maßnahmen zur Evakuierung im Brandfall hängen in jedem Klassenraum aus. Sofortmaßnahmen im Falle eines Schlangenbisses sind im Eingangsbereich des Kindergartens und der Schule einsehbar.

Die Daten der Krisenfallakte (siehe Punkt C) werden halbjährlich aktualisiert.

19. LEHRER

19.1 ADKL

Auslandsdienstlehrkraft; eine Lehrperson, die von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an deutsche Auslandsschulen vermittelt und bezahlt wird. Bewerber für eine Stelle als ADKL bewerben sich direkt bei der ZfA. vgl. Ortslehrkraft (OLK) und Bundesprogrammlehrkraft (BPLK).

19.2 BPLK

Bundesprogrammlehrkraft; eine von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vermittelte Lehrkraft, die im innerdeutschen Schuldienst noch nicht tätig ist oder aus dem innerdeutschen Schuldienst für den Auslandsschuldienst beurlaubt wird. BPLK können sich unmittelbar bei der ZfA bewerben und sie werden weitgehend von der ZfA bezahlt.

19.3 OLK

Ortslehrkraft ; eine Lehrperson, die direkt von der Schule eingestellt und bezahlt wird. Bewerber für eine Stelle als OLK bewerben sich direkt bei der Schule. Es gibt bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) zudem eine Datei, über die Ortslehrkräfte angeworben werden können

20. LEITBILD

DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

20.1 Mission

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur bietet eine Top-Ausbildung, die die Schüler auf ihre persönliche und berufliche Zukunft vorbereitet, um auf internationalem Niveau wettbewerbsfähig zu sein. Werte

- Wir stärken die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Kinder.
- Wir bereiten unsere Kinder auf die Lebens- und Arbeitswelt vor.
- Wir legen Wert auf ganzheitliches Lernen.
- Wir arbeiten im Team.
- Wir achten auf Qualität.
- Wir arbeiten zukunftsorientiert.
- Wir arbeiten bilingual und international.
- Wir fördern den kulturellen Austausch.

20.2 Vision

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur bietet durch ihr durchgängig vom Kindergarten bis zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung realisiertes Konzept die beste internationale Ausbildung in Malaysia für Interessierte im ganzen Land.

20.3 Ziele

Wir wollen alle deutschsprachigen Kinder an die DSKL bringen. Zielgruppenerweiterung auf nicht deutschsprachige Kinder 30:70

20.4 Leitsätze der Deutschen Schule Kuala Lumpur

Wir stärken die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Kinder.

Bildung ist für uns der Schlüssel für individuelle Lebenschancen, soziale Integration und Motor für die gesellschaftliche Entwicklung. Daraus ergibt sich die besondere Verantwortung der DSKL, die Zukunftsfähigkeit des Einzelnen mit zu entwickeln.

Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung (Methoden-, Lern-, Sozialkompetenz) und Werteorientierung sind dabei gleichrangige Ziele, die wir verfolgen.

Kompetenzen wie Eigeninitiative, Team- und Problemlösefähigkeit verbinden wir mit der Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen sowie selbständig zu handeln. Wir sehen diese als unabdingbar für eine erfolgreiche Lebensgestaltung.

Wir legen auf ganzheitliches Lernen Wert

Unsere Schülerinnen und Schüler gestalten ihr Lernen aktiv mit. Durch Methoden wie „Lernen durch Lehren“ sowie projektorientierten Unterricht werden sie in die Planung und Durchführung des Unterrichts einbezogen. Sie übernehmen Verantwortung für ihren Lernzuwachs. Offene Unterrichtsformen tragen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung bei, denn sie lernen dabei zunehmend selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Neben dem Erwerb von Methodenkompetenz ist es so möglich, unsere Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu fördern und fordern sowie Leistungsbereitschaft und Ausdauer als Voraussetzung für erfolgreiches Lernen zu erhalten.

Ganzheitliches Lernen betont neben kognitiv-intellektuellen Aspekten auch körperliche sowie affektiv-emotionale Aspekte und spiegelt sich in der täglichen Unterrichtspraxis wider. Darüber hinaus ermöglichen Praktika und Projekte in besonderem Maße die Ausbildung sozialer Kompetenzen durch persönlichkeitsstärkende Erfahrungen.

Wir bereiten auf die Lebens- und Arbeitswelt vor.

Wir verknüpfen schulisches Lernen mit außerschulischen Lernangeboten. Wir öffnen die Schule, um theoretisch Gelerntes durch Exkursionen und Praktika in der Praxis anzuwenden und zu vervollständigen. Damit ermöglichen wir unseren Schülerinnen und Schülern authentische Erfahrungen in der Lebens- und Arbeitswelt. Um das Berufspraktikum effektiv zu gestalten, legen wir Wert auf gute Zusammenarbeit mit Firmen und Institutionen. Die Schülermitwirkung eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung und Einübung demokratischer Verfahren.

Wir arbeiten im Team

Die erfolgreiche Zusammenarbeit im Lehrerkollegium ist eine wesentliche Voraussetzung für gemeinsame Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluierung.

Dabei werden wir durch fächer- und jahrgangsübergreifenden Unterricht unserem Anspruch der Ganzheitlichkeit gerecht.

Teamteaching und kollegiale Hospitationen tragen zur Realisierung unseres hohen Anspruchs für beste Unterrichtsqualität bei.

In einzelnen Arbeitsgruppen wird die Verantwortung für die Schulentwicklung im weiteren Sinne durch das gesamte Kollegium getragen.

Wir arbeiten zukunftsorientiert

Globalisierungsprozesse beeinflussen das Leben der an der DSKL lernenden Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in besonderer Weise. Sie führen zu neuen Konkurrenzsituationen, bieten aber gleichzeitig Chancen und Herausforderungen, denen sich unsere Schülerinnen und Schüler stellen müssen.

Mit der sehr guten Medienausstattung und hoch qualifizierten Lehrerschaft bietet die DSKL ein Umfeld, in dem Schülerinnen und Schüler Medienkompetenz erwerben, die den zielorientierten, effizienten und verantwortungsbewussten Medieneinsatz umfasst. Im Rahmen von Unterrichtsprojekten fördern wir das Umweltbewusstsein sowie das Gesundheitsbewusstsein.

Wir arbeiten bilingual und international

Wir bieten eine breite Palette an bilingualen und fremdsprachlichen Angeboten. Dadurch erwerben die Schülerinnen und Schüler die Sprachkompetenz, mit der sie optimal auf ihr Studium, sei es in Deutschland oder im Ausland, beziehungsweise auf ihren Einstieg in die Berufswelt vorbereitet werden.

Unser internationales Team qualifiziert und bereitet die Schülerinnen und Schüler vor, sich den Anforderungen der modernen Gesellschaft erfolgreich und flexibel zu stellen.

Wir fördern den kulturellen Austausch

Wir geben unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die deutsche Kultur und Geschichte zu erfahren und neue Erlebnishorizonte in Malaysia zu erschließen. Wir unterstützen die Begegnung und den kulturellen Austausch mit lokalen und internationalen Institutionen in unserem Gastland.

Durch Austauschprogramme mit anderen Schulen, multikulturelle Konzerte, nationale und internationale Sportwettkämpfe in Südostasien fördern wir die Ausprägung eines kulturellen Bewusstseins und entwickeln Toleranz.

Mit dem Sozialpraktikum ermöglichen wir kontinuierliche Begegnungen mit hilfebedürftigen Menschen und das Üben sozialen Handelns. Gleichzeitig fördern wir so die Sensibilisierung für soziale Probleme und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Wir achten auf Qualität

Um die Qualität zu sichern und weiter auszubauen, arbeiten wir schülerzentriert mit Lernstandsanalysen, individuellen Förderplänen und einem Förderkonzept, das leistungsschwache sowie leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einbezieht. Wir fördern besonders die deutsche Sprache. Leistungsmitteilungen und Elterngespräche sichern die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus; Schülerfeedback zum

Unterricht, gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrerinnen und Lehrer, sowie Fortbildungen richten sich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts. Durch Vergleichsarbeiten und überregionale Wettbewerbe messen sich unsere Schülerinnen und Schüler international und deutschlandweit. Die Integration der DSKL in die Evaluation im Rahmen des Pädagogischen Qualitätsmanagements sichert die Transparenz und die systemische Weiterentwicklung der DSKL im Verbund der deutschen Auslandsschulen

21. LERNERFOLGSKONTROLLEN, STAND: 8. FEBRUAR 2007

21.1 Klassenarbeiten

Klassenarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und den Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin.

Klassenarbeiten sollen auf Reproduktion und Anwendungsfähigkeit des Gelernten, Transfer von Wissen und auf Beurteilungs- und Problemlösefähigkeiten zielen. Sie haben einen Zeitumfang von mindestens 45 Minuten.

Die Klassenarbeiten sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie werden mit den Schülern ausgewertet.

In der Sekundarstufe I und II werden Klassenarbeiten in der Regel mindestens eine Woche vorher angekündigt und der Termin durch die Lehrkraft auf der Homepage der DSKL veröffentlicht. Ausnahme: Klasse 11 und 12

21.2 Kurzarbeiten

Kurzarbeiten sollen den Wissensstand einer Stoffeinheit überprüfen.

In der Sekundarstufe I und II werden Kurzarbeiten in der Regel mindestens eine Woche vorher angekündigt und der Termin durch die Lehrkraft auf der HP der DSKL veröffentlicht. Sie werden mit den Schülern ausgewertet.

Kurzkontrollen

Kurzkontrollen sollen den Wissensstand der letzten ein bis zwei Unterrichtsstunden und deklariertes Grundwissen überprüfen. Der Zeitumfang beträgt maximal 20 Minuten.

Die Anzahl der Kurzkontrollen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Kurzkontrollen werden in der Regel nicht vorher angekündigt.

Die Gesamtzahl der Klassen- und Kurzarbeiten pro Woche und Klasse darf drei nicht überschreiten. Pro Tag darf in einer Klasse nur eine Klassen- oder Kurzarbeit geschrieben werden.

Anzahl der Klassenarbeiten/Kurzarbeiten pro Schuljahr in den Kl. 5 – 10

Fachgruppe	Fächer	Klassenarbeiten	Kurzarbeiten	Sonderfälle
Prüfungsfächer	Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik	4 (Kl. 5-9) 3 & Abschlussprüfung (Kl. 10)		- Im Anfangsunterricht Französisch kann eine geringere Zahl von Arbeiten geschrieben werden
Naturwissenschaften	Biologie, Chemie, Physik, Naturwissenschaften* Realschule	3		*Naturwissenschaften (RS): Eine zusätzliche Arbeit, die durch eine projektorientierte Arbeit ersetzt werden kann.
Gesellschaftswissenschaften	Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft Recht, Ethik	-	höchstens 5	
	Musik		höchstens 4	
	Kunst, Sport	-	höchstens 2	

In den Klassen 11 & 12 (Qualifikationsphase) werden pro Fach pro Halbjahr 2 Klausuren geschrieben.

Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Gesamtnote wird auf Vorschlag der Fachkonferenzen in der Gesamtkonferenz festgelegt.

21.3 Nachschreibetermine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren in den Sekundarstufen I und II

Seit November 2011 gilt in Bezug auf versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren folgende Regelung:

Der betroffene Fachlehrer entscheidet bei den Schülerinnen und Schüler, die wegen Erkrankung oder anderen von der Schule akzeptierten Entschuldigungsgründen eine schriftliche Leistungskontrolle versäumt haben, ob bzw. wann die schriftliche Leistungskontrolle nachgeschrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem betreffenden Tage bereits eine weitere angekündigte schriftliche Leistungskontrolle geschrieben wird. Nicht nachgeschriebene schriftliche Leistungskontrollen können mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

22. MUSIK

Siehe Instrumentalunterricht.

23. ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHULE

Das Büro der Schule ist montags bis freitags von 07.30 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.
Während den Ferien von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

24. OLK

Siehe Lehrer.

25. PAUSE

Für eine aktive Pause stehen den Schülerinnen und Schülern der DSKL zwei kleine Sportfelder, eine Tischtennisplatte, ein Sandkasten und verschiedene attraktive Klettergerüste zur Verfügung.

26. PRAKTIKUM UND/ODER SOZIALES JAHR AN DER DSKL

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur (DSKL) stellt jeweils zum Schuljahresbeginn im August, und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar, Assistenzkräfte ein, die ein Praktikum über ein Schulhalbjahr (Minimum) oder länger absolvieren möchten. Kurzzeit-Praktika werden nicht angeboten. Die Kernarbeitszeiten liegen zwischen 8.00 Uhr und 15.30 Uhr. Personen, die sich für die Dauer eines Schulhalbjahres verpflichten und die im Rahmen unseres WAG- oder AG-Programms und als Aushilfslehrer arbeiten, erhalten (nach Absprache) ein Honorar. Weitere Informationen auf der DSKL Homepage.

Wichtig ist der Einsatz im Sportbereich, bei der Deutsch- und Englischförderung in kleinen Gruppen sowie auch im Instrumentalunterricht.

Langzeitpraktikanten, meist Studierende pädagogischer Fachrichtungen, die noch kein 1. Staatsexamen abgelegt haben. Besonders gesucht sind sie für den Bereich Sport und/oder auch Musik (z.B. Anfänger Instrumentalunterricht). Diese Langzeitpraktikanten können auch für die Leitung von kleinen Schüler-AGs oder Unterrichtsassistenz eingesetzt werden. Oft können sie auch mit der Deutschförderung von kleinen Schülergruppen beauftragt werden, denn an unserer Schule gibt es viele Kinder, die Deutsch nur als Zweitsprache kennen.

Assistenzlehrpersonen mit dem 1. Staatsexamen in Sport für Realschule oder Gymnasium, die im Wesentlichen im Sportunterricht und in Sportarbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.

Des Weiteren beschäftigen wir Helferinnen und Helfer, die über „Kulturweit“ vermittelt werden. Kulturweit ist eine Initiative des Auswärtigen Amtes, die sich an Bewerber richtet, die ein freiwilliges Jahr absolvieren wollen. Angesprochen von dieser Initiative sind Jugendliche in der Altersgruppe ca. 18-20 Jahre, die eine Berufsausbildung, z.B. Lehre, abgeschlossen haben oder das Abitur absolviert haben.

Diese Freiwilligen werden nicht von der Schule bezahlt, sondern von „Kulturweit“. Weitere Informationen hier unter www.kulturweit.de.

27. PRAKTIKAS

27.1 Betriebspraktikum

Die Klasse 9 absolviert im zweiten Schulhalbjahr ein zweiwöchiges Betriebspraktikum, das den Schülerinnen und Schülern einen allgemeinen Einblick in das Berufsleben geben soll. Die Praktikumsplätze werden von den Schüler/innen bzw. deren Eltern selbstverantwortlich gesucht; eine Liste von geeigneten Betrieben liegt vor. Die Vor- bzw. Nachbereitung des Praktikums findet im Gemeinschafts- bzw. Wirtschaftsunterricht der Klasse 9 statt. Ein Praktikumsbericht muss angefertigt werden und wird benotet.

27.2 Sozialpraktikum

Die Klassen 10 und 11 absolvieren im Laufe eines jeden Schuljahres ein Sozialpraktikum mit dem Ziel, sich auch außerhalb der Schule sozial zu engagieren und einen Einblick in unterschiedliche Lebenssituationen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Malaysias zu erhalten. Für Schüler der 10. Klasse umfasst das Sozialpraktikum 30 Stunden im Schuljahr, für Schüler der 11. Klasse 15 Stunden. Die Schüler können sich selbstständig eine soziale Einrichtung suchen oder die Angebote wahrnehmen, die ihnen die Schule bietet. Angestrebt wird ein längerfristiges Engagement in einer Einrichtung, das den Schülern ermöglicht, Kontakte aufzubauen und ein tieferes Verständnis für die Lebenssituation der jeweiligen Menschen zu gewinnen.

Eine gründliche Vorbereitung sowie eine anschließende ausführliche Auswertung sind ein wichtiger Bestandteil des Sozialpraktikums. Über die Vertiefung von Fähigkeiten wie Toleranz und Empathie werden durch das Sozialpraktikum weitere Schlüsselkompetenzen gefordert: Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität. Die Schüler erhalten nach Abschluss ihrer geleisteten Arbeit ein Zertifikat.

28. PRÄVENTION AN DER DSKL

An der Deutschen Schule Kuala Lumpur werden auf der Grundlage der Lehrpläne in den jeweiligen Fächern bestimmte Themen zur gesundheitlichen Vorsorge sowie zur Sucht- und Gewaltprävention behandelt. Diese können u.a. Grundlage für einen fächerübergreifenden Unterricht sein. Folgende Themenfelder stehen dabei im Vordergrund:

- Gesundheit
- Rauchen
- Alkohol
- Sucht
- Gewalt

Im Zusammenhang mit Rollenspielsucht wird Schülern, Eltern und Lehrkräften folgende Website empfohlen: www.rollenspielsucht.de

Im Folgenden sind die Fächer und ihre Themen gelistet, die sich explizit mit Prävention an der DSKL befassen.

28.1 Bereich Grundschule

In den Klassen 1/2 werden im Fach Sachkunde verschiedenen Themen folgende Lernziele/ Inhalte vermittelt:

1. Thema: Gemeinschaft

„Verantwortung für sich selbst übernehmen“

- Selbstbewusstsein stärken
- Nein- Sagen
- Richtiges Verhalten gegenüber möglicher Verführung und Gewalt

2. Thema: Natur

„ Bedeutung der eigenen Gesundheit erkennen lernen und gesundheits-bewusstes Verhalten anbahnen“

- Körperpflege
- Ernährung
- Bewegung

3. Thema: Zähne und Zahnpflege

- Kennen lernen der verschiedenen Zähne
- Zahnwechsel
- Richtiges Zähneputzen

In den Klassenstufen 3/4 werden mit folgenden Themen die Lernziele/ Inhalte erweitert vermittelt:

1. Thema: Gesundheit fördern – sich wohl fühlen

- Ernährung: regelmäßig, vollwertig und abwechslungsreich
- Bedeutung der Sinne
- Schutz der Sinnesorgane

2. Thema: Gesundheit in Gefahr

- Naschsucht und Gewichtsprobleme
- Bewegungsmangel
- Medienkonsum und Gefahren

28.2 Biologie

Mit dem Ziel der Gesundheitsförderung und Gewaltprävention werden im Biologieunterricht in den jeweiligen Klassenstufen folgende Inhalte erarbeitet und Kompetenzen diesbezüglich erweitert:

Klassen 5/6:

Thema „Körper des Menschen und seine Gesunderhaltung (i. d. R. erfolgt die Behandlung des Themas an der DSKL am Ende der 6. Klasse):

- Schädlichkeit des Rauchens
- Gesunde Ernährung/ Gesundheitsfördernde Ernährung
- Pflege der Haut
- Funktionen des Bewegungsapparates/ Körperhaltung

Thema „Fortpflanzung und Entwicklung“:

- Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten
- Verhalten zwischen Jungen und Mädchen in der Pubertät
- Verhaltensweisen zur Vermeidung sexuellen Missbrauchs

Klasse 7

Themen "Parasitische Lebensweise bei Wirbellosen", „Bakterien, Pilze und Flechten“ und "Gesundheit und Krankheit":

- hygienische Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Parasiten
- bedeutsame Infektionskrankheiten und Maßnahmen zur deren Vorbeugung (z.B. Grippe, Malaria, Dengue-Fieber)
- AIDS als erworbene Immunschwächekrankheit, deren Vorbeugung und besondere Bedeutung

Klasse 8

Das Ableiten, Begründen und Werten von „Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Körpers auf der Grundlage biologischer Kenntnisse“ ist ein wesentlicher Schwerpunkt, der sich auf einen Großteil der Themen des Schuljahres bezieht:

Themen "Stoffwechsel des Menschen: Herz-Kreislauf-, Atmungs-, Verdauungs- und Ausscheidungssystem" und "Bewegungsapparat des Menschen":

- Bewegung und bedarfsangepasste Ernährung/ Vermeidung einer Fehlernährung
- Verzicht auf Rauchen
- Vermeidung von Erkrankungen der Niere oder der Harnwege
- Vermeidung der Dehydrierung in tropischen Gebieten
- Vermeidung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Bedeutung sportlicher Tätigkeit, rückengerechtes Sitzen, Heben und Tragen (Körperhaltung)

Thema „Fortpflanzung und Sexualität des Menschen“:

- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten
- Vermeidung sexuellen Missbrauchs

Klasse 9

Thema „Sinnes- und Nervenfunktionen des Menschen“:

- Vermeidung von Reizüberflutung und Schädigung des Ohrs durch Lärm
- Verringerung von Distress
- Vermeidung von Alkohol- und Drogenmissbrauch

Klassen 10/ 11

Thema "Genetik":

- genetische Erkrankungen (PKU, Hämophilie A, Trisomie 21)
- Gentherapie (z.B. Mukoviszidose, Trisomie 21)

Klasse 12

Thema „Zusammenwirken von Nerven- und Hormonsystem“

- Erkrankungen des Nervensystems (Phenylketonurie u.a.) und Maßnahmen zur Gesunderhaltung
- Stress (Stressoren, Gefahren und Möglichkeiten der Vermeidung)
- Nervengifte, Medikamente mit Suchtpotential

28.3 Deutsch

Für das Fach Deutsch sind Fachinhalte, die in den Bereich der Prävention fallen, vor allem solche mit fächerübergreifendem Lösungsansatz. Dazu gehören Erziehung zu Gewaltfreiheit, Toleranz und Frieden, Gesundheitserziehung, Umgang mit Medien und Informationstechniken, Verkehrserziehung und Umwelterziehung.

Einerseits rezipieren und produzieren die Schüler und Schülerinnen Texte, die die oben genannten Themen inhaltlich aufnehmen. Andererseits trägt die intensive Förderung interaktiver, sozial-kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten (z. B. Sicherheit im Umgang mit Kommunikationspartnern, Verhalten in unterschiedlichen Kommunikationssituationen, Beurteilen von Verhalten, Agieren in und Reagieren auf Konfliktsituationen, projektorientiertes Arbeiten mit einem Partner und in Gruppen, solidarisches Handeln) dazu bei, dass Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

29. SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS MALAYSIA (30.10.2001)

Die Satzung des Deutschen Schulvereins Malaysia (DSM) findet man auf der Homepage unter Schulgemeinde (**LINK...**)

30. SCHULSHOP

Der Schulshop ist täglich geöffnet von 11:30 -11.45 Uhr und Montag, Mittwoch & Freitag von 8.00 - 8.30 Uhr. Die Schüler können während dieser Zeit die Schulkleidung, Schulhefte etc. kaufen und das Hilton-Essen bestellen.

31. SCHULGELD

Die aktuelle Schulgebührenübersicht befindet sich auf der Homepage unter <http://www.dskl.edu.my>.

32. SCHULLAUFBAHNEMPFEHLUNG

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahneempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einen für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien. Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.

Schülerinnen und Schüler, die den qualifizierenden Realschulabschluss erworben haben, können nach Wiederholung der 10. Klasse auf gymnasialem Niveau und bestandener Übergangsprüfung in die Qualifikationsphase der Studienstufe übergehen.

33. SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

33.1 Allgemeines

33.1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien für eine Schulordnung sollen von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen angewendet werden. Sie folgen den Leitsätzen des "Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der "Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen" vom 18. Januar 1979.

Die Schule erarbeitet ihre Schulordnung auf der Grundlage dieser Richtlinien und legt den Entwurf dem Auslandsschulausschuss vor. Sofern sich bei einer Schule Abweichungen von den Richtlinien aus den Vorschriften des Sitzlandes oder aus der besonderen Situation der Schule ergeben, legt sie dies im Einzelnen dar.

Die nach Abstimmung mit dem Auslandsschulausschuss erreichte Fassung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt.

33.1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

33.1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) und Verwaltungsangestellte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

33.1.4 Weitere Ordnungen

Für die Schule gelten weitere Ordnungen wie Hausordnung, Ordnung für die Schülermitverantwortung, Ordnung für die Elternmitwirkung, Wahlordnung für die Elternvertretung, Geschäftsordnung des Lehrerbeirats, die Satzung des deutschen

Schulvereins (siehe „Über uns“ auf der Homepage der Schule) sowie das „Staff Handbook“

33.2 Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

33.2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- sich in den Gremien der Schülermitverantwortung (SMV) zu beteiligen
- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet,
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungs- und/oder Erziehungsmaßnahmen gehört zu werden.

33.2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

33.2.3 Schülermitverantwortung (SMV)

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitverantwortung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4). Durch die Mitarbeit in Ausschüssen können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

33.3 Eltern und Schule

33.3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse bei der Verwaltungsleitung ein; diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

33.3.2 Elternmitwirkung

Im Fall vereinsrechtlich geregelter Trägerschaft sind die Eltern verpflichtet, dem Verein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und eines Schulelternbeirats (siehe 5., Wahlordnung).

33.4 Aufnahme und Abmeldung von Schülern

33.4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

33.4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Falls eine Überprüfung notwendig ist, entscheidet sie im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Für die ersten Tage erhält die oder der neue Schüler/in eine Patin oder einen Paten, der ihn/sie mit den Gegebenheiten und Regelungen der DSKL bekannt macht.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern.

33.4.3 Das Aufnahmeverfahren für neue Schüler an der DSKL

Für die Aufnahme in die Klassenstufen 5 bis 12 der DSKL sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung. Diese sind bei Schülern, deren Muttersprache nicht deutsch ist, durch eine Sprachstandsüberprüfung nachzuweisen. Die Überprüfung erfolgt durch den DaZ-Beauftragten. Daraufhin entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem DaZ-Beauftragten über die Aufnahme.

Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind verpflichtet an einem durch die Eltern finanzierten Intensivkurs teilzunehmen. Dieser Intensivkurs umfasst täglich zwei Stunden Sprachunterricht durch eine qualifizierte Fachkraft für die Dauer von mindestens 6 Monaten. Das erfolgreiche Abschließen dieses Kurses wird durch eine Sprachstandsüberprüfung nachgewiesen.

33.4.4 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Der Schüler erhält beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, soweit alle Außenstände beglichen sind.

33.5 Schulbesuch

33.5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

33.5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

33.5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

33.5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird.

33.5.5 Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht

Unterricht in den Fächern Religion bzw. Ethik kann an der DSKL nur dann verbindlich für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erteilt werden, wenn ein dazu berechtigter Angehöriger einer Kirche dafür verfügbar ist. Nach Möglichkeit bietet die Schule Unterweisung in der Form einer Arbeitsgemeinschaft an.

Die Fächer Religion und Ethik sind Wahlpflichtfächer. Ab Klasse 1 nimmt der Schüler wahlweise am Religions- oder Ethikunterricht teil. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht muss gewährleistet sein. Um die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten, soll die Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres erfolgen.

33.6 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

33.6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen

festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

33.6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte werden regelmäßig kontrolliert.

33.6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

33.7 Störung der Schulordnung

Das Zusammenleben an einer Schule erfordert eine bestimmte Ordnung. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlaß stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind unter 2.15 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

33.8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

33.8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen (siehe Hausordnung).

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder auch beauftragte Angestellte der Schule. Der Schulleiter beauftragt die Personen mit der Aufsicht.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

33.8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für alle Schüler ist eine Unfallversicherung mit einem Versicherungsschutz bis maximal RM 5.000. — abgeschlossen. Versichert sind Unfälle, die während der Schulzeit geschehen. Besondere Aktivitäten während der Schulzeit wie z.B. Sozialpraktikum, Whitewater Rafting, Reiten, Kajak etc. müssen der Verwaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

33.9 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaften ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

33.10 Schuljahr, Schulfahrten

33.10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

33.10.2 Klassenfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Klassenfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

33.11 Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

33.12 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

33.13 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Empfehlung des Auslandsschulsausschusses vom 27.01.1956 gegenstandslos.

33.14 Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

- 1) Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe
Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2) Notensystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen ab Klasse 3 bis Klasse 10 nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut Maße	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
Ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Für die Qualifikationsphase gilt ein Punktesystem.

3) Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4) Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den

Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche vorher angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5) Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6) Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und/oder eine der unter 2.15 aufgeführten Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

33.15 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erzieherische Maßnahmen können sein:

Erziehungsmaßnahme müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie wird von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Wahl der Maßnahme entscheidet sie. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll die Wahl verantwortungsbewusst getroffen werden, sodass sie der jeweiligen Situation und der Persönlichkeit des Schülers gleichermaßen gerecht wird. Die Beratung und Absprache innerhalb der Klassenkonferenz sollte erfolgen.

Bei Erziehungsmaßnahmen steht der pädagogische Zweck im Vordergrund. Ordnungsmaßnahmen dienen zur Durchsetzung bzw. Wiederherstellung der schulischen Ordnung.

Erziehungsmaßnahmen schreiben dem Schüler ein bestimmtes Verhalten verbindlich vor.

Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers, sind zu berücksichtigen.

Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge. In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

Erzieherische Maßnahmen können sein:

- Ermahnung
- Eintragung ins Klassenbuch, bei drei Verstößen beschließt die Klassenlehrperson eine geeignete Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme
- Gefährliche oder unerlaubt benutzte Gegenstände wegnehmen, z.B. Ballwegnahme, Wegnahme des Handys bis zum Ende des Schultages, oder Rückgabe des Gegenstandes nur an Erziehungsberechtigte (bei einer Wegnahme von mehr als einem Tag müssen die Eltern informiert werden)
- Auseinandersetzen von Schülern, die innerhalb der Klasse während des Unterrichts durch Reden oder andere Verhaltensauffälligkeiten stören, oder Schüler in einer anderen Klasse allein arbeiten lassen
- Der zeitweilige Ausschluss im Rahmen der Unterrichtsstunde (Aufsicht muss gewährleistet sein)
- Finanzielle Wiedergutmachung der Schäden
- Behandlung des Sachverhalts im Unterricht
- Erzieherisches Gespräch zwischen Lehrer und Schüler außerhalb des Unterrichts
- Schriftliche Besinnung über den Verstoß
- Klärendes Gespräch zwischen Schüler und Schüler mit Hilfe und unter Anleitung des Lehrers (Möglichkeit einer Entschuldigung finden; Täter-Opfer-Ausgleich)
- Telefonische oder schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Gespräch mit Kind, Eltern und Klassenlehrer(in) und/oder Vertrauenslehrer(in)/ Schulleiter(in)
- Aufforderung an die Eltern, das Kind während der Unterrichtszeit abzuholen
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über das Fehlverhalten des Schülers
- Nachschreiben lassen von nachlässig oder nicht angefertigten Hausaufgaben oder Mitschriften unter Aufsicht

- Auferlegung von besonderen Pflichten (Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, z.B. Aufräumen und Reinigen eines zuvor verschmutzten Klassenzimmers)
- Übertragung anderer geeigneter Aufgaben bei Fehlverhalten in Absprache mit den Eltern (Ordnungsdienst in der Klasse, auf dem Hof, Unterstützung bei der Betreuung jüngerer Schüler)
- Arrest
- Entzug einer Vergünstigung (Nichtteilnahme an Schulwanderung, Exkursion, Schulfahrt, Schüler muss am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen!)

Bei fortgesetzten Verstößen können nach vorheriger Ankündigung durch den Schulleiter weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

Bei allen zu ergreifenden Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten!

33.15.1 Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer*
2. Schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 10 Schultage)
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

33.15.2 Erklärung:

- Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers*, sind zu berücksichtigen.
- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.
- In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

33.15.3 Anlage zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- **INFORMATIONEN ZUM KLASSENBUCH, DEN AN DER SCHULE GELTENDEN ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN, SOWIE MASSNAHMEN BEI SCHWERWIEGENDEM FEHLVERHALTEN Fassung 20.05.2011**

Zentrale Stellung des Klassenbuchs

Unsere gemeinsame Verpflichtung ist es, dass sich alle Personen in unserem Schulalltag wohl und sicher fühlen und entsprechend gefördert werden können. Hierzu gehört auch sich an die Klassenregeln, die Hausordnung und die Schulordnung zu halten.

Alle Regelungen wurden unter den Gesichtspunkten des Respekts, der gegenseitigen Fairness, der Verantwortlichkeit und der Zusammenarbeit erfasst. Alle am Schulalltag Beteiligten verhalten sich respektvoll und angemessen. Gleichzeitig dient dies auch als Information, um willkürliche oder willkürlich erscheinende Entscheidungen zu vermeiden.

Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung oder Klassenregeln (s.u.) ist jede Lehrperson verpflichtet einen Klassenbucheintrag vorzunehmen.

Vorgang:

- Der Schüler wird direkt auf den Regelverstoß aufmerksam gemacht.
- Dem Schüler wird mitgeteilt, dass ein Klassenbucheintrag erfolgt.
- Der Eintrag hat innerhalb eines Tages zu erfolgen.
- Der Eintrag erfolgt im Klassenbuch in der Spalte „Bemerkungen“ des entsprechenden Datums.
- Der Eintrag wird in roter Farbe geschrieben. (Eintragungen mit informellem Charakter in blauer oder schwarzer Farbe.)
- Der Eintrag umfasst den Namen des Schülers, die Art des Regelverstoßes und das Kürzel der eintragenden Lehrperson.
- Der Eintrag soll mit der Abkürzung (AV) für Arbeitsverhalten und (SV) für Sozialverhalten versehen werden.

Erste Maßnahmen (Reflexion) nach einem Eintrag in roter Farbe:

- die Lehrperson gibt dem Schüler das Aufgabenblatt zur Reflexion.
- Der Schüler bearbeitet dieses Aufgabenblatt, lässt es von den Eltern unterschreiben und gibt es der Lehrperson am nächsten Schultag, spätestens aber in der nächsten gemeinsamen Unterrichtsstunde, zurück.
- Wird das Aufgabenblatt nicht fristgemäß abgegeben, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung durch das Sekretariat per Email an die Eltern.
- Es liegt im Ermessen der Lehrperson, eine andere pädagogische Maßnahme als die hier beschriebene Reflexion anzuordnen, soweit diese geeigneter erscheint.

Kontrolle der Klassenbucheinträge:

Die Kontrolle der Klassenbucheinträge übernimmt der Klassenlehrer.

Konsequenzen:

- Dritter Klassenbucheintrag - Gespräch mit dem Klassenlehrer* und Klassenlehrerverweis

- Siebter Klassenbucheintrag Schulleiterverweis.
- Nach dem siebten Klassenbucheintrag beginnt der Zyklus von neuem
- Nach einem Schulleiterverweis ist die Note 2 (Sozialverhalten) auf dem Zeugnis nicht mehr möglich.

Die o.g. Maßnahmen gelten für Verstöße gegen Haus- und Schulordnung sowie Klassenregeln. Maßnahmen und Konsequenzen bei schwerwiegenden Fehlverhalten werden nachfolgend dargestellt.

Aus der Schulordnung

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer*
2. Schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 10 Schultage)
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Beachtet wird dabei:

- Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungs Zusammenhänge sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers*, sind zu berücksichtigen.
- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.
- In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

Maßnahmen und Konsequenzen bei schwerwiegendem Fehlverhalten:

A: Beschädigung fremden Eigentums sowie Auslösen des Feuersalarms

Mutwillige Beschädigung fremden Eigentums und Diebstahl (Geld, Sachgegenstände oder auch elektronische Daten*) und das grundlose Auslösen des Feuersalarms haben die folgenden Konsequenzen:

Beim 1. Mal: Beschädigung und das grundlose Auslösen des Feuersalarms; 1 bis 3 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; bei Diebstahl 3 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; finanzielle Wiedergutmachung des Schadens; Spende in gleicher Höhe an Charity; mündliche oder schriftliche Entschuldigung.

Beim 2. Mal: sofortiger Ausschluss mit der Empfehlung an den Vorstand den endgültigen Ausschluss zu genehmigen; Anhörung durch den Vorstand;

(*Dies gilt auch für elektronisches Eigentum, z.B. „hacking“)

B: Körperverletzung und Gefährdung der Gesundheit von anderen (auch Versuch)

Beim 1. Mal: 3 bis 10 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; Gespräche mit dem Sonderpädagogen; möglicherweise Auflage einen Psychologen einzuschalten;

Beim 2. Mal: und bei jedem Einsatz von gefährlichen Mitteln wie z.B. Messer, Blasrohr, Schlagstöcke etc. erfolgt der sofortige Schulausschluss; die erforderliche Anhörung durch den Vorstand muss jedoch im Anschluss erfolgen.

C: Allein das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, Schusswaffen, anderer gefährlicher Waffen, wie Messer, Schlagstöcke, Blasrohre etc. und Drogen aller Art, (Ausnahme verschriebene Medikamente) ist nicht erlaubt.

Konsequenz ist sofortiger Schulausschluss; die erforderliche Anhörung durch den Vorstand muss jedoch im Anschluss erfolgen.

D: Mobbing, Bedrängung, Schikane auf Grund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen und/oder der Behinderung sowie verbaler Missbrauch wie unpassende und gefühllose Äußerungen; Einschüchterung; physischer, aufdringlicher Kontakt, unerlaubte Ton und Bildaufzeichnungen;

Beim 1. Mal: Verwarnung und Elterninformation; Reflexion

Beim 2. Mal: 1 Tag Ausschluss vom Schulunterricht, mit Aufgabe über das Verhalten zu schreiben; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; Gespräche mit dem Sonderpädagogen; möglicherweise Auflage einen Psychologen einzuschalten;

Beim 3. Mal: 3 bis 10 Tage vorläufiger Ausschluss vom Schulunterricht mit der Empfehlung des endgültigen Ausschlusses an den Vorstand; Anhörung im Beisein des Vorstandes;

Beim 4. Mal: endgültiger Ausschluss;

E: Bombendrohungen führen zum unmittelbaren Ausschluss des Schülers, der Schüler.

F: Schulbesuch unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist untersagt.

Bei Alkoholeinfluss:

Beim 1. Mal: Der Schüler wird bei Verdacht sofort nach Hause geschickt; Eltern-Lehrer-Schülerkonferenz;

Beim 2. Mal: 3 bis 10 Tage Schulausschluss; Gespräch mit Sonderpädagogen, gegebenenfalls Auflage einen Psychologen einzuschalten; Anhörung durch den Vorstand

Beim 3. Mal: endgültiger Schulausschluss.

Bei Drogeneinfluss:

Schüler und Schülerinnen bei denen der Verdacht auf Drogenkonsum vorliegt, können jederzeit auf Veranlassung des Schulleiters oder seinem Stellvertreter auf Drogen durch Haarentnahme getestet werden. Die Eltern werden umgehend informiert. Gleichzeitig

können auch jederzeit die Schüler und Schülerinnen, Schultaschen oder Schließfächer auf Drogen abgesehen werden.

Die Verweigerung den Drogentest vornehmen zu lassen, wird als positiver Test gewertet und hat die gleichen Konsequenzen wie das positive Resultat des Drogentests. (Die Eltern werden über die Tests entsprechend informiert. Die Haare werden zur Überprüfung an ein Labor außerhalb Malaysia gesandt.)

Beim 1. Mal: 10 Tage Schulausschluss, gegebenenfalls Auflage einen Psychologen einzuschalten; Anhörung durch den Vorstand

Beim 2. Mal: endgültiger Schulausschluss; Anhörung durch den Vorstand

Bei den Punkten A bis F muss das Alter des Schülers und seine Einsichtsfähigkeit ggf. berücksichtigt werden.

Alle aufgeführten Regelungen gelten während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen aller Art, auch Klassenfahrten, Schulausflügen etc. sowie im Schulbus und auch auf dem Grundstück der Schule und dem Gelände der Sporthalle nach Unterrichtschluss.

Allen Maßnahmen bei schwerwiegenden Vergehen soll eine Klassenkonferenz vorangehen. Bei Gefahr in Verzug kann die Klassenkonferenz nach der notwendigen, sofortigen Abholung des Schülers erfolgen.

Zu beachten ist auch, dass die Schule bei Gefahr in Verzug die Behörden/Polizei informieren wird.

Eine Teilnahme des Schülers an Klassen oder Studienfahrten, Homestay etc. kann bereits bei dem ersten Vergehen des Schülers aus dem Katalog A bis F vom Schulleiter und/oder seinem Stellvertreter untersagt werden.

Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt in schwerwiegenden Fällen den entsprechenden Schulausschluss zeitweise oder endgültig sofort zu erteilen, auch vor den jeweiligen Rücksprachen, Konferenzen und Anhörungen.

Die Maßnahmen können auch dann angewendet werden, wenn ein schweres Fehlverhalten vorliegt, welches hier nicht ausdrücklich aufgeführt ist, die Auflistung gilt daher nicht ausschließlich.

Alle Verstöße aus A bis F werden nicht nur im Klassenbuch, sondern auch in der Schülerakte vermerkt und bleiben über das begonnene und nachfolgende Schuljahr anrechenbar.

“The pain of discipline will always be less than the pain of regret!”

Definition: Schüler steht für Schüler und Schülerinnen; Lehrer steht für Lehrer und Lehrerinnen

34. SMV-VERORDNUNG - SCHÜLERMITVERANTWORTUNG erarbeitet auf Grundlage der SMV-Verordnung aus Baden-Württemberg

34.1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- 1) Damit die SMV ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.
- 2) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und dem Vorstand zu unterstützen.
- 3) Art und Umfang der Mitwirkung der Schüler am Leben und an der Arbeit der Schule sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hängen von ihrer Entwicklung ab.
- 4) Schüler der Grundschulen sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der Schülermitverantwortung dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und ihre Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.
- 5) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

34.2 Bildung der Organe der SMV

§ 2 Organe

- 1) Der Schülerrat besteht aus Klassensprecher und ihren Vertretern, Schülersprechern und (sobald implementiert) Kurssprechern. Weitere Organe der SMV sind die Klassenschülerversammlung und das Partykomitee, oder z.B. weitere AGs.
- 2) Wenn ein Kurssystem an der Schule implementiert wird, können - abhängig von der Größe der Schule - zusätzlich zu den Klassensprechern auch Kurssprecher gewählt werden.
- 3) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden, die Wahl des Schülersprechers spätestens innerhalb der beiden darauf folgenden Wochen stattfinden.

§ 3 Wahl, Wählbarkeit

- 1) Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind.
- 2) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden

oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Steht niemand zur Verfügung, dem die Aufgaben gemäß Satz 1 übertragen sind, veranlasst der Verbindungslehrer für die Wahl der Kurssprecher und des Schülersprechers und der Klassenlehrer für die Wahl des Klassensprechers das Erforderliche; Letzteres gilt auch für neu gebildete Klassen, sofern in der SMV-Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

- 3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Zeitpunkt der Wahl die Schule als Schüler besucht. Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. Für die Einladung zu der in diesen Fällen erforderlichen Neuwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Wahlverfahren, Abwahl

- 1) Die Wahl ist geheim. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Im Übrigen muss die Wahl aller Schülervertreter den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten, insbesondere also allgemein, frei, gleich und unmittelbar sein.
- 2) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- 3) Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dann abberufen werden, wenn von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der betreffende Amtsinhaber als verhindert gilt.

34.3 Aufgaben

§ 5 Aufgaben der SMV

- 1) Die Schülermitverantwortung ist - unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule.
- 2) Die Schülermitverantwortung und ihre Organe stellen sich ihre Aufgaben selbst. Dazu gehören insbesondere:
 1. Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die Schülermitverantwortung die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen;
 2. die Aufgabe der Organe der Schülermitverantwortung, sich aus dem Schulleben ergebende Interessen der Schüler zu vertreten.

- 3) Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Außerdem können dazu mit ihrem Einverständnis gehören:
 1. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen;
 2. Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule sowie Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten;
 3. Teilnahme von Schülervertretern an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung.
- 4) Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht (§ 8 Absatz 1), das Beschwerderecht (§ 8 Absatz 1), das Vermittlungs- und Vertretungsrecht (§ 8 Absatz 2), das Informationsrecht (§ 9 Absatz 2).

§ 6 Klassenschülerversammlung

- 1) Die Schülermitverantwortung baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehört es auch, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht beurteilt fühlen, mit den einzelnen Lehrern besprechen.
- 2) Der Klassensprecher beruft, soweit erforderlich mit Unterstützung des Klassenlehrers, die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Unterrichts möglich ist, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, wichtige Angelegenheiten der Schülermitverantwortung auch unter Inanspruchnahme eines Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln und insbesondere die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten; in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung der Zustimmung des zuständigen Lehrers.
- 3) Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im Allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen.
- 4) Bei Bedarf kann eine Unterrichtsstunde pro Monat gewährt werden.
- 5) Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

§ 7 Schülerrat und Schülersprecher

- 1) Der Schülersprecher beruft den Schülerrat ein und leitet ihn.
- 2) Der Schülersprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Er ist ihm Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt er im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der Schulleiter sowie der Verbindungslehrer und die übrigen Lehrer der Schule unterstützen ihn dabei.
- 3) Der Schülersprecher beruft die Schülervollversammlung ein und leitet sie.
- 4) Die Schüler ab der Klasse 5 wählen die Schülersprecher. Klassen 5 - 7 wählen 2 Unterstufensprecher. Die Unterstufensprecher sind die Ansprechpartner der Schüler der Klassen 5 – 7 und unterstützen den Schülersprecher und seinen Stellvertreter.
- 5) Ab Klasse 8 wählen die Schüler einen Schülersprecher und seinen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben der Schülervollversammlung

- 1) In einer Schülervollversammlung können Mitglieder des Schülerrats über ihre Arbeit oder sonstige, die Schüler betreffenden Angelegenheiten berichten.
- 2) Jeder Schüler kann in diesem Forum Vorschläge einbringen, aber auch Wünsche oder Beschwerden schulischer Art vorbringen.
- 3) In einer Schülervollversammlung können besondere Schülerleistungen (z.B. Teilnahme an Wettbewerben, sportliche Leistungen,...) gewürdigt werden.
- 4) Auf Antrag dürfen Lehrer und die Schulleitung dieses Forum für Ankündigungen nutzen.

§ 8a Regelungen des Partykomitees

- 1) Die erste Partykomiteesitzung im Schuljahr wird vom Schülersprecher – spätestens eine Woche nach dessen Wahl - einberufen. Jeder Schüler kann im Partykomitee mitarbeiten. Es werden 3 Verantwortliche vom Schülerrat gewählt, falls sich mehr zur Wahl stellen. Die Verantwortlichen müssen selbst nicht im Schülerrat sein.
- 2) Das Partykomitee ist für die Organisation von Schulpartys verantwortlich. Mindestens 2 Wochen vor jeder Schulparty soll eine Sitzung stattfinden, zu dem jeder Schüler eingeladen ist. Diese Einladung muss am schwarzen Brett rechtzeitig ausgehängt werden.
- 3) Das Partykomitee arbeitet weitgehend selbstständig, trifft jedoch mit den Verbindungslehrern wichtige Absprachen.
- 4) Das Partykomitee bestimmt einen Kassenwart, der die Partykasse verwaltet.

§ 9 Besondere Rechte

- 1) Die Klassen- bzw. Kurssprecher, Schülersprecher und Unterstufensprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.
- 2) Die Klassen- bzw. Kurssprecher, Schülersprecher und Unterstufensprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

§ 10 Unterstützung der SMV

- 1) Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass für die Veranstaltungen der Schülermitverantwortung geeignete Räume und dass für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.
- 2) Der Schulleiter informiert die SMV über Neuregelungen der Schule, sofern sie für die Schüler bedeutend sind. Der Schulleiter kann dieser Verpflichtung zur Unterrichtung des Schülerrats mündlich in einer dessen Sitzungen, über den Schülersprecher oder in schriftlicher Form nachkommen; er kann damit auch seinen Stellvertreter betrauen. Dem Wunsch des Schülerrats auf Teilnahme des Schulleiters an einer Sitzung soll entsprochen werden, soweit dies im Hinblick auf seine anderen dienstlichen Verpflichtungen möglich ist.
- 3) Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher sprechen untereinander Zeitpunkt und Ablauf der regelmäßigen Informationsgespräche ab, die im Allgemeinen monatlich stattfinden sollen. Eine Tagesordnung hierfür ist nicht erforderlich.

§ 11 Veranstaltungen

- 1) Die Veranstaltungen der SMV, die auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen der SMV außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt worden sind.
- 2) Alle Veranstaltungen der SMV, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher dem Schulleiter anzuzeigen. Der Schulleiter muss der Durchführung der Veranstaltung als Schulveranstaltung unter Angabe von Gründen mit bindender Wirkung widersprechen, wenn
 1. Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind;
 2. die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist;
 3. eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist;
 4. für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann;

5. eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.
- 3) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schüler. Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann den Schülern die selbstverantwortliche Durchführung der Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall betraut der Schulleiter auf Vorschlag der für die Veranstaltung verantwortlichen Schüler mit der Aufsicht ihm geeignet erscheinende Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sein sollen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen sich damit einverstanden erklären.
- 4) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung – insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt - gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.
- 5) Werden Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihnen innerhalb ihrer Befugnisse erteilten Anordnungen von den anderen Schülern Folge zu leisten.

§12 Bekanntmachungen

Den Organen der SMV und den Arbeitskreisen der Schüler ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen an einem "schwarzen Brett" zu geben. Soweit möglich, soll der SMV ein eigenes "schwarzes Brett" zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Anschläge der SMV bedürfen der vorherigen Genehmigung des Schulleiters; das Gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Der Schulleiter muss die Ablehnung der Genehmigung begründen.

34.4 Verbindungslehrer

§ 13 Wahl und Tätigkeit

- 1) Alle Schüler wählen für die Dauer eines Schuljahres zwei Verbindungslehrer. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Übernahme des Amtes des Verbindungslehrers ist freiwillig. Seine Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten tatkräftig unterstützt werden, um ihre Aufgabe wirksam erfüllen zu können; insbesondere obliegt diese Aufgabe dem Schulleiter und den übrigen Lehrern. Mehrere Verbindungslehrer an einer Schule regeln unter sich im Benehmen mit dem Schülerrat die Verteilung der Aufgaben.
- 3) Für die Abwahl der Verbindungslehrer gilt die gleiche Regelung wie für die Abwahl eines Schülersprechers. Siehe 6. 2. § 4, Absatz (3)

- 4) Die Verbindungslehrer sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Schülervertreter einzuladen. Der zuständige Verbindungslehrer ist über alle anderen Veranstaltungen der SMV - an denen er beratend teilnehmen kann - rechtzeitig zu unterrichten, ferner ist ihm Gelegenheit zur Beratung zu geben.

34.5 Finanzierung und Kassenführung

§ 14 Finanzierung

- 1) Die SMV einer Schule kann im Benehmen mit dem Elternbeirat der Schule zur Deckung ihrer notwendigen Kosten freiwillige einmalige und laufende Beiträge von den Schülern ab Klasse 5 erheben.
- 2) Die SMV darf keine Zuwendungen annehmen, deren Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der SMV widersprechen. Die Annahme von Zuwendungen des Schulträgers und sonstiger öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres zulässig. Vor der Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Verbindungslehrer zu hören; hat er Bedenken und können diese nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Schulleiter.

§ 15 Kassenführung

- 1) Für die Verwaltung und Führung der Kasse wählt der Schülerrat für die Dauer eines Jahres einen Kassenverwalter.
- 2) Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Sie müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden.
- 3) Alle Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schülervertreter nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung des Verbindungslehrers. Er kann die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Absatz 2 Satz 1 verstößt oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.
- 4) In jedem Schuljahr wird die Kasse des Schülerrats durch einen Kassenprüfer geprüft, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers der Schule sein muss. Er wird vom Schülerrat im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestimmt. Soweit keine Einigung auf einen Kassenprüfer zustande kommt, die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, obliegt die Bestimmung dem Schulleiter. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit weitere Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie berichten dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat über das Ergebnis der Kassenprüfung.

34.6 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. April 2007 in Kraft.

35. VERSETZUNGSORDNUNG FÜR DIE GRUNDSCHULE DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR IN DER FASSUNG VOM 9. SEPTEMBER 2008

35.1 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

- 1) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Maßnahmen, die eine den Unterrichtszielen entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächst höheren Klassenstufe sichern sollen. Ein Schüler ist zu versetzen, wenn zu erwarten ist, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe gewachsen ist.
- 2) Versetzungen werden von der Flexiblen Eingangsstufe in die Klassenstufe 3, von der Klassenstufe 3 in die Klassenstufe 4 und vor der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 ausgesprochen.
- 3) Einem besonders begabter und leistungswilliger Schüler kann die Schulleitung das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz auf Antrag der oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung gestellt hat. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.
- 4) Nach der Einweisung in eine neue Klasse erhält der Schüler eine mindestens achtwöchige Eingewöhnungszeit. Danach entscheidet die Klassenkonferenz über das Verbleiben in der Klasse.

35.2 Grundsätze zur Versetzung in der Flexiblen Eingangsstufe

- 1) Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit, somit ist kein Versetzungsbeschluss erforderlich. In der Regel verbleiben die Schüler zwei Jahre in der Eingangsstufe. Ein Durchlaufen in einem oder in drei Jahren ist möglich.
- 2) Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über eine Versetzung.
- 3) Hat ein Schüler die Lernziele der Eingangsstufe am Ende des zweiten Schuljahres noch nicht erreicht, beschließt die Klassenkonferenz, dass der Schüler ein weiteres Jahr die Eingangsstufe besucht.
In diesem Fall werden die Eltern bereits zum Halbjahr über ein mögliches dreijähriges Verbleiben unterrichtet. Dies wird in einem Gesprächsprotokoll festgehalten. 6 Wochen vor Schuljahresende müssen die Eltern erneut über die Versetzungsgefährdung informiert werden. Die Zeugniskonferenz am Schuljahresende fasst den Versetzungsbeschluss.
- 4) Nur auf Empfehlung des Lehrers und mit Zustimmung der Eltern, kann ein Schüler die Eingangsstufe auch in einem Jahr durchlaufen.

35.3 Grundsätze zur Versetzung von Klasse 3 in 4 und 4 in 5

- 1) Ein Schüler ist am Ende der Klassenstufe 3 bzw. 4 nicht zu versetzen, wenn er im Jahreszeugnis in zwei der Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Note unter ausreichend erhält. In allen anderen Fällen ist der Schüler zu versetzen.
- 2) Ist die Versetzung eines Schülers im ersten Halbjahr gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis „Versetzung gefährdet“ oder „Versetzung sehr gefährdet“ verständigt. Auf die Möglichkeit des freiwilligen Zurückgehens in die nächstniedrigere Klasse ist hinzuweisen.
- 3) Wird eine Versetzungsgefährdung erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens 8 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung durch den Klassenlehrer. Falls diese Mitteilung versäumt wurde, kann daraus kein Recht auf Versetzung abgeleitet werden.
- 4) Wird ein Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht im Falle einer Versetzungsgefährdung nur von einem Lehrer unterrichtet, beurteilt die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson die Leistungen des Schülers und teilt seine Einschätzung der Klassenkonferenz vor Beschlussfassung mit.
- 5) Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsrückständen während eines Schulhalbjahres sind die Erziehungsberechtigten sofort und unmittelbar zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen.
- 6) Ein Schüler kann abweichend von den unter Punkt (1) bis (5) genannten Grundsätzen in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn sein Arbeitswille und Fördermaßnahmen eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwarten lassen.
- 7) Freiwilliges Zurücktreten: Ist ein Schüler den schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraumes nicht gewachsen und ist anzunehmen, dass er in der nächst niedrigeren Klasse besser gefördert werden kann, soll den Erziehungsberechtigten der Rücktritt empfohlen werden. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.
Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Gibt die Klassenkonferenz dem Antrag statt, so entscheidet sie auch über den Zeitpunkt des Klassenwechsels. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.
Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der Schüler wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...“.

35.4 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

- 1) Vorsitz der Klassenkonferenzen in der Sek I. und Sek II. hat der Schulleiter oder die Schulleiterin, in der Grundschule die Leitung der Grundschule. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann eine Lehrperson als Vertretung bestimmen.
- 2) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Versetzungsordnung fällt auf jeden Lehrer eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er nicht in der Klasse unterrichtet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3) Bei Versetzungsentscheidungen von Angehörigen dürfen die betroffenen Lehrkräfte nicht mitwirken.
- 4) Es wird Protokoll geführt.

35.5 In-Kraft-Treten

Diese Versetzungsordnung tritt am 9.9.2008 in Kraft.

36. VERSETZUNGSORDNUNG SEK I DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR (AUGUST 2004)

36.1 Anwendungsbereich

Die Versetzungsordnung gilt für die Klassen 5 (Orientierungsstufe), für Hauptschüler, Realschüler und Gymnasialschüler der Klassen 6 -10 (Sekundarstufe I). Für sie werden jeweils individuelle Regelungen getroffen. Auf den Zeugnissen der Jahrgangsstufe 6-10 wird die Schulform (HS/RS/Gy) ausgewiesen.

36.2 Allgemeine Grundsätze

- Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.
- Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

36.3 Verfahrensregelungen

- Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- Bei der Entscheidung über die Versetzung berücksichtigt der Fachlehrer nicht nur die Lernentwicklung und die Leistungen in seinem Fach, sondern auch die Gesamtheit der Lernentwicklung und der Leistungen des Schülers.
- Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie „ungenügend“ gewertet.
- Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.
- Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.
- Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Niederschrift über die Versetzungskonferenz.
- Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- Eine Gefährdung der Versetzung muss den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Versetzungstermin, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür ist der Klassenlehrer verantwortlich.
- Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

36.4 Versetzungsregelungen

- Mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern rechtfertigen in jedem Fall eine Versetzung.
- Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen
 - a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe mit mindestens befriedigend ausgeglichen wird oder
 - b) in höchstens einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
 - c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
 - d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächer mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

36.5 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

36.6 Wiederholung einer Klasse

- Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

36.7 Schullaufbahnentscheidung

In der Klasse 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern nötig, um eine rechtzeitige Beratung über Entwicklung, Aufsteigen und Schullaufbahn sicherzustellen.

- Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Schule eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.
- Stimmen Schullaufbahnempfehlung und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern (wobei für einen hauptschulempfohlenen Schüler nur der Realschulstatus in Frage kommt). Die endgültige Entscheidung über die Einstufung trifft die Klassenkonferenz am Ende des 1. Halbjahres der 6. Jahrgangsstufe.
- Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit sollen Umstufungen bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe erfolgen können, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

36.8 Hauptschüler

- Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.
- Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.
- Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.

Der Zeugnisvermerk lautet in solchen Fällen „... kann am Unterricht der Klassenstufe ... teilnehmen“. Sozial- und Arbeitsverhalten.

36.9 Sonderschüler

Sonder- bzw. Förderschüler können nicht an der Deutschen Schule Kuala Lumpur unterrichtet werden. Sie können jedoch betreut werden, soweit geeignete Lehrpersonen dafür zur Verfügung stehen. Die Klassenkonferenz entscheidet, inwieweit sie in eine altersgerechte Jahrgangsstufe aufrücken, obwohl sie die zur Versetzung erforderlichen Leistungen nicht erbringen.

Die Schule kann Aufwendungen, welche für die Betreuung von Sonder- bzw. Förderschülern erforderlich sind, den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen.

Diese Versetzungsordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz der DSKL am 18. Juni 2009 um diesen Paragraphen ergänzt und beschlossen und vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Malaysia in Kraft gesetzt.

37. VERSETZUNGSORDNUNG DER SEKUNDARSTUFE II

Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.03.1998 i.d.F. vom 26.09.2001)

1. Realschulabsolventen deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10
 - in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0
 - und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

2. Bei deutschen Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen treten Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein.
3. Die Schule berät und fördert besonders leistungsfähige Realschüler in den Klassenstufen 7 bis 9, die in eine gymnasiale Schullaufbahn eintreten können.
4. Für Schüler/Schülerinnen, die nach der Klasse 10 von einer Schule in Deutschland auf eine deutsche Auslandsschule übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen. Für den Übergang auf deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
5. Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler/Schülerinnen, die nicht in der 7. Bis 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase.

Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form schriftlicher Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird. Die Genehmigung eines solchen von der Unterrichtsordnung der Schule abweichenden außerplanmäßigen Pflichtfaches ist beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Bonn) zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben zur Durchführung des Unterrichts (Lehrplan, Qualifikation der Lehrkraft) und der Leistungsbeurteilung vorzulegen. Die Regelungen, die in einem aufgrund einer Sonderregelung genehmigten außerplanmäßigen Pflichtfach für die Gesamtqualifikation gelten, sind in der Ordnung der deutschen Abiturprüfung bzw. Reifeprüfung im Ausland enthalten.

38. VORSTAND

Vorstand ist aus neun Personen bestehendes, gewähltes Komitee der Mitglieder des Deutschen Schulvereins Malaysia (DSM). Die juristische Person des eingetragenen Vereines wird durch den Vorstand handlungsfähig. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen, die in der Regel monatlich stattfinden und den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet über alle finanziellen und baulichen Angelegenheiten der Schule sowie über alle Vertragsangelegenheiten der Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter, wobei er sich mit der Schulleitung abspricht. Er hat keine Entscheidungskompetenz im pädagogischen Bereich.

39. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL VON ELTERNVERTRETUNGEN AN DER DEUTSCHEN SCHULE KUALA LUMPUR

in Kraft getreten am 11.04.2011

(Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Kuala Lumpur)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Elternschaft und Klassenelternvertreter**
- 2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters**
- 3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter**
- 4. Elternbeirat**
- 5. Aufgaben des Elternbeirates**
- 6. Wahlvorschriften für Elternbeirat**
- 7. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung**
- 8. Abgrenzung**
- 9. Änderung und Inkrafttreten**

1. Elternschaft und Klassenelternvertreter

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft.
- 1.2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter. Die Wahlvorschriften sind unter Punkt 3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter festgelegt.
- 1.3. An den Versammlungen der Klassenelternschaft („Elternabend“) nimmt der Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und andere Lehrer der Klasse können teilnehmen bzw. im Bedarfsfall vom Elternvertreter oder dem Klassenlehrer dazu eingeladen werden.
- 1.4. Die erste Sitzung der Klassenelternschaft im neuen Schuljahr wird vom Klassenlehrer oder der Schulleitung innerhalb spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn einberufen. In dieser Sitzung müssen der Elternvertreter und dessen Stellvertreter für das laufende Schuljahr nach dem unter Punkt 3 Wahlvorschriften festgelegten Regeln gewählt werden.
- 1.5. Zusätzliche Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und können auch von diesen geleitet werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.6. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Eltern versandt werden und die Tagesordnung enthalten. Das Versenden erfolgt in der Regel durch das Schulsekretariat via Email an die der Schule bzw. dem

Elternvertreter bekannten Emailadressen aller Mitglieder der Klassenelternschaft.

- 1.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS WORD oder kompatibelem Format (z.B. Open Office Word) innerhalb von 10 Tagen an den Klassenelternvertreter per Email gesandt. Der Klassenelternvertreter, in Abstimmung mit dem Klassenlehrer, bestätigt das Protokoll und schickt es danach in PDF-Format, an die gesamte Klassenelternschaft sowie an den Klassenlehrer. Enthält das Protokoll Anliegen an die Schulleitung oder den Schulvorstand, sollte dieses auch an den Vorsitzenden des Elternbeirats zur diesbezüglichen Weiterverfolgung geschickt werden.
- 1.8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 1.9. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gastschüler) haben pro zu vertretendem Schüler eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig, es sei denn, sie wurde mit einer 2/3 Mehrheit vorher für den Einzelfall genehmigt.
- 1.10. Vor jeder Abstimmung wird im Einvernehmen bestimmt, ob die Abstimmung offen (z.B. durch Handheben) oder geheim auf Stimmzetteln erfolgt. Besteht zumindest ein Mitglied der Klassenelternschaft auf geheime Abstimmung, muss diese dementsprechend geheim durchgeführt werden. Neutrale Stimmzettel werden vor der Versammlung vom Elternvertreter oder Lehrer vorbereitet. Die formelle Überwachung der geheimen Abstimmung obliegt dem Elternvertreter.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer bzw. über den Elternbeirat an die Schulleitung und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternvertreter insbesondere:
 - 2.2.1. Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
 - 2.2.2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an den Klassenlehrer oder den Elternbeirat weiterzuleiten
 - 2.2.3. Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.

- 2.2.4. An Sitzungen aller Klassenelternvertreter teilzunehmen und die Interessen seiner Klasse zu vertreten.
- 2.2.5. Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
- 2.2.6. Ordnungsgemäße Verwaltung der Klassenkassen, wenn eingeführt.
- 2.2.7. Unterstützung des Klassenlehrers bei der Organisation der Klassenfahrten, sonstigen Ausflügen und anderen Veranstaltungen, insbesondere bei den Zielen und Kosten (z.B. rechtzeitige Einberufung eines weiteren Elternabends).
- 2.3. Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternvertreter hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und hat die Anliegen der Klasse dem Elternbeirat bzw. dem Klassenlehrer gegenüber zu vertreten.

3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter

- 3.1. Die Klassenelternschaft wählt im Zuge des ersten Elternabends des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternvertreter und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehepartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. Im Ausnahmefall des Mangels an Kandidaten in einer Klasse, kann ein Elternteil Vorstandsmitglied und der Andere Klassenelternvertreter sein. Die Anzahl, dass je einer der beiden Ehepartner in je einem der Gremien aktiv ist, darf die Zahl 2 (zwei) an der gesamten Schule nicht überschreiten. Im Einzelfall, bei zeitlicher Überschneidung der Wahlen und der Situation, dass mehr als 2 (zwei) Elternpaare betroffen sind, muss danach unverzüglich eine Alternativlösung gesucht werden. Ein Klassenelternvertreter, dessen Ehepartner Vorstandsmitglied ist, kann nicht in den Elternbeirat gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.
- 3.3. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.
- 3.4. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur zwei Erziehungsberechtigte zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.

- 3.5. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gast Schüler) haben pro zu vertretendem Schüler eine Stimme.
- 3.6. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.8. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 3.9. Ein Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreter-Stellvertreter kann nur in einer Klasse gewählt werden.

4. Elternbeirat

- 4.1. Alle Klassenelternvertreter inklusive der Kindergartengruppen wählen aus ihren Reihen den Elternbeirat.
- 4.2. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter sowie einem Stellvertreter der vier Schulstufen Kindergarten (alle Gruppen), Grundschule (Klassen 1 bis 4), Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und Sekundarstufe II (Klassen 10 bis 12).
- 4.3. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt in der ersten Versammlung aller Klassenelternvertreter, die vom Schulleiter innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres einberufen werden muss.
- 4.4. Alle gewählten Klassenelternvertreter sowie alle Klassenelternvertreter-Stellvertreter können sich zur Wahl zum Elternbeirat aufstellen lassen, mit Ausnahme der unter 3.2 angeführten Ausnahmefälle.
- 4.5. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt gemäß Punkt 6 Wahlvorschriften für Elternbeirat.
- 4.6. Der Elternbeirat führt regelmäßig Sitzungen mit der Schulleitung durch (Empfehlung: 1 x pro Monat in regelmäßigen Abständen). In Sonderfällen kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Elternbeirats einberufen und geleitet. Der Elternbeirat legt die Tagesordnung fest. An den Sitzungen nehmen die Elternbeiräte aller Schulstufen oder deren Stellvertreter oder Beide teil. Von Seiten der Schulleitung nehmen der Schulleiter oder dessen Stellvertreter oder Beide teil. Im Bedarfsfall werden auch Leiter der Schulstufen (Kindergarten, Grundschule, Sek. I & II), Verwaltungsleiter oder Mitarbeiter diverser Komitees (z.B. Essenskomitee, Buskomitee, Veranstaltungskomitee) zugezogen.

- 4.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS Word oder kompatibelem Format (z. B. Open Office Word Format) innerhalb von 10 Tagen an den Schulleiter und den Elternbeiratsvorsitzenden per Email gesandt. Der Elternbeiratsvorsitzende bestätigt, in Abstimmung mit dem Schulleiter, das Protokoll, welches danach unverzüglich vom Schulsekretariat per Email, im PDF-Format, an den Elternbeirat, alle Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter, die erweiterte Schulleitungsgruppe (Leiter Kindergarten, Grundschule und Sek. I & II), den Vorstand und eventuell andere betroffene Personen oder Gremien (z.B. Verwaltung oder Komitees) gemailt wird. Eventuell vertraulich zu behandelnde Protokollpunkte werden für bestimmte Verteilerpersonenkreise vor Versenden des Protokolls gestrichen, was im Protokoll unter dem betroffenen Punkt mit dem Hinweis „vertraulich - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ vermerkt wird.
- 4.8. Im Zuge der ersten Elternbeiratssitzung nach der Neuwahl wählen die Mitglieder des Elternbeirats aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Dabei soll prinzipiell dieselbe Wahlvorschrift wie für den Elternbeirat gemäß Punkt 6 angewandt werden.
- 4.9. Der Vorsitzende des Elternbeirats vertritt den Elternbeirat und die Klassenelternvertreter gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und der Schulleitung.
- 4.10. Alle Mitglieder des Elternbeirats verbleiben auch Klassenelternvertreter der Klasse für die sie gewählt wurden mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

5. Aufgaben des Elternbeirates

- 5.1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu vertiefen, die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule verantwortungsvoll zu vertreten und die kontinuierliche und transparente Kommunikation zwischen Schulleitung, Schulvereinsvorstand und Eltern zu gewährleisten.
- 5.2. Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.
- 5.3. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit an der Schule zu fördern.
- 5.4. Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, zum Beispiel bei:
- 5.4.1. - der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung
- 5.4.2. - Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
- 5.4.3. - Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- 5.4.4. - Fragen der Unterrichtsgestaltung (z.B. Laptopklassen)

- 5.4.5. - Versetzungsrichtlinien
- 5.4.6. - Themen zum Übergang in ein anderes Schulsystem
- 5.4.7. - der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule
- 5.4.8. - der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Bücher
- 5.4.9. - Ausrichtung von Klassenfahrten/-Ausflügen
- 5.4.10. Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
- 5.4.11. Fragen bezüglich der Verpflegung in der Schule
- 5.4.12. Veranstaltungen der Schule (z.B. Schulfeste)
- 5.4.13. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule
- 5.4.14. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit
 - anderen Auslandsschulen
 - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes
 - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes
 - anderen Behörden oder Instituten
- 5.5. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:
 - 5.5.1. einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken, wie z. B.
 - 5.5.2. einer Verlegung der Unterrichtszeit
 - 5.5.3. der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
 - 5.5.4. Festlegung der Ferienregelung
- 5.6. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.
- 6. Wahlvorschriften für Elternbeirat**
 - 6.1. Die Versammlung aller Klassenelternvertreter wählt im Zuge der ersten vom Schulleiter einberufenen Elternvertreterversammlung des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Zur Leitung der Wahl bestimmen die Klassenelternvertreter einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

- 6.2. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur je zwei Klassenelternvertreter pro Schulstufe (Kindergarten, Grundschule, Sek. I & Sek. II) zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.
- 6.3. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die eine Klasse als Klassenelternvertreter oder -Stellvertreter vertritt.
- 6.4. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 6.6. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl im darauffolgenden Schuljahr im Amt.
- 6.7. Ein ausgeschiedener Klassenelternvertreter scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.
- 6.8. Im Falle des Ausscheidens eines Elternbeiratsmitglieds muss möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulstufe bestimmt werden. Dies kann durch Einberufung einer Elternvertretersitzung zur Neuwahl für das zu ersetzende Mitglieds erfolgen, oder bei Zustimmung der anderen Klassenelternvertreter der betroffenen Schulstufe, durch einfache Ernennung durch den Elternbeirat erfolgen.

7. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung

- 7.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 7.2. Der Elternbeiratsvorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter aus dem Elternbeirat kann, ohne Stimmrecht, aber mit Beiträgen, zu Anliegen des Elternbeirats an Vorstandssitzungen des Schulvereinsvorstands teilnehmen. Allerdings kann der Vorstand bei der Besprechung vertraulicher Punkte des Finanz- und Personalwesens auf die Ausschließung des Elternbeirats für diesen Teil der Sitzung bestehen.
- 7.3. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten formell durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

8. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins und der Schulleitung bleiben durch diese Satzung unberührt.

9. Änderung und Inkrafttreten

Diese Satzung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert

werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins.

40. WAHL VON WAGS UND AGS

Das Ganztagesprogramm ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler von Klasse 3 der Grundschule bis einschließlich Klasse 9. Alle Schülerinnen und Schüler von Klasse 3 bis 9 bleiben bis zur Abfahrt der Busse um 15:30 Uhr in der Schule oder auf dem Schulgelände, wo sie entweder am Unterricht oder an Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften (WAGs) teilnehmen.

Freitags gilt eine Sonderregelung, denn dann endet das verpflichtende Programm um 13:20 Uhr. Freitagnachmittags nach 14:00 Uhr gibt es wie früher freiwillige Arbeitsgemeinschaften (AGs).

Auch für Schülerinnen und Schüler der Flexklassen (1. und 2. Grundschulklasse) besteht die Möglichkeit der Teilnahme an AGs. Der Unterricht endet für die Flexklassen an allen Tagen um 13:20 Uhr. Falls bestimmte AGs oder WAGs besonders stark angewählt werden, entscheidet der AG-Beauftragte in Absprache mit der Klassenlehrperson, wer in welcher AG teilnehmen darf.

Alle Kinder, die eine Förderung in Deutsch brauchen, nehmen an sprachfördernden Arbeitsgemeinschaften teil.

Alle Schülerinnen und Schüler der 7. bis 12. Klassen müssen eine der AGs aus dem Bereich Sport wählen, die mit „SP-Note“ gekennzeichnet ist. Die in dieser AG erbrachte Leistung fließt in die Sport-Note ein.

Informationen zu einzelnen Arbeitsgemeinschaften, insbesondere zu den neuen Angeboten, werden den Wahlbögen beigelegt. Auf den Wahlbögen werden die die WAGs und AGs markiert, die das Kind bis zum Ende des Schulhalbjahres besuchen soll. Diese werden unterschrieben. In jeder WAG-Tabelle müssen bis zu vier Arbeitsgemeinschaften angekreuzt werden. In jeder Zeile und Spalte ist nur ein Kreuz möglich.

WAG-Wahlbögen, in denen nur eine einzige Wahl angekreuzt ist, können nicht bearbeitet werden! Die Zuteilung erfolgt durch den Koordinator ohne weitere Rücksprache. Für eine gerechte Vergabe der besonders begehrten WAGs benötigen wir Alternativen. In keinem Fall sollen einzelne Schüler benachteiligt werden. In den Tabellen für AGs genügt es, wenn nur eine Veranstaltung angekreuzt wird.

41. ZEUGNISKONFERENZ

Zeugniskonferenzen finden an der DSKL zweimal im Schuljahr statt; die jeweils zweite Zeugniskonferenz ist zugleich Versetzungskonferenz. Beteiligt sind alle Lehrpersonen, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben.

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die

Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen. Bei Abstimmungen, z.B. über Schullaufbahneempfehlungen oder bei Versetzungsentscheidungen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.